

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT, NÜRNBERG

2. November 2010

**Altersteilzeitgesetz;
Versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtliche Auswirkungen**

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078) ist ein „neues“ Altersteilzeitgesetz (AltTZG) geschaffen worden, das am 1. August 1996 in Kraft trat und das Altersteilzeitgesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343, 2348) abgelöst hatte.

Das Altersteilzeitgesetz soll älteren Arbeitnehmern einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente ermöglichen, wobei dieser Übergang in den Ruhestand durch Förderleistungen der Bundesagentur für Arbeit unterstützt wird. Aus diesem Grund ist das Altersteilzeitgesetz im Wesentlichen als Förderleistungsgesetz ausgestaltet.

Die Gewährung der Förderleistungen setzt u. a. den Beginn der Altersteilzeitarbeit vor dem 1. Januar 2010 voraus (§ 1 Abs. 2 AltTZG). Mit dem Jahressteuergesetz 2008 vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) wurde klargestellt, dass das Altersteilzeitgesetz als Mantelgesetz trotz Auslaufens der Förderleistungen fortbesteht und auch für die Voraussetzungen von Altersteilzeitarbeit bei deren Aufnahme nach dem 31. Dezember 2009 maßgebend bleibt. Die mit der Altersteilzeitarbeit verbundenen sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Konsequenzen gelten demnach unverändert.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung hatten die sich aus dem Altersteilzeitgesetz für das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Sozialversicherung und das Leistungsrecht der Rentenversicherung ergebenden Auswirkungen beraten und die erzielten Ergebnisse in ihrem Rundschreiben vom 9. März 2004 zusammengefasst. Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Rechtsänderungen und erzielten Beratungsergebnisse war das Rundschreiben zu überarbeiten. Es gilt für Altersteilzeitarbeit, die ab 1. Juli 2004 beginnt. Wurde mit der Altersteilzeitarbeit vor dem 1. Juli 2004 begonnen, sind weiterhin die Ausführungen im gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur Altersteilzeit vom 6. September 2001 zu berücksichtigen.

Auf die auslaufenden förderrechtlichen Regelungen des Altersteilzeitgesetzes wird in diesem Rundschreiben nicht eingegangen. Hierzu wird auf das im Internet verfügbare Merkblatt Nr. 14 der Bundesagentur für Arbeit verwiesen. Darüber hinaus hat die Bundesagentur für Arbeit Durchführungsanweisungen zur Anwendung und Auslegung der Vorschriften des Altersteilzeitgesetzes und zum Verfahren im Internet veröffentlicht, die zum Teil über dieses

Rundschreiben hinausgehende Erläuterungen enthalten (vgl. jeweils www.arbeitsagentur.de unter Unternehmen / Finanzielle Hilfen / Beschäftigung Älterer).

Da es sich bei der Altersteilzeit um eine besondere Form der Wertguthabenvereinbarung im Sinne des § 7b SGB IV handelt, wird im Übrigen auf das gemeinsame Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 31. März 2009 verwiesen, in dem u. a. die Pflichten des Arbeitgebers für das Verfahren und die Art und Weise der Ermittlung von Wertguthaben sowie die Behandlung von Wertguthaben bei einem Störfall beschrieben werden. Darüber hinaus wird auf den dieses Rundschreiben ergänzenden Frage-/Antwortkatalog der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen vom 13. April 2010 hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

1	Gesetzliche Vorschriften.....	5
2	Versicherungsrecht	13
2.1	Allgemeines	13
2.2	Voraussetzungen der Altersteilzeitarbeit	14
2.2.1	Begriff der Altersteilzeitarbeit.....	14
2.2.2	Dauer der Altersteilzeitarbeit	14
2.2.2.1	Mindestdauer	14
2.2.2.2	Höchstdauer	15
2.2.3	Arbeitszeit während der Altersteilzeitarbeit.....	17
2.2.4	Aufstockung des Regelarbeitsentgelts	18
2.2.5	Zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge.....	19
2.2.6	Förderung der Altersteilzeitarbeit durch die Bundesagentur für Arbeit.....	19
2.3	Beginn der Altersteilzeitarbeit	19
2.4	Altersteilzeitarbeit in Sonderfällen	20
2.4.1	Beschäftigung im Ausland	20
2.4.2	Zugehörigkeit zu einem berufsständischen Versorgungswerk	20
2.4.3	Renten- und Versorgungsbezieher	21
2.4.4	Aufsichtsratsmitglieder, Datenschutzbeauftragte	21
2.4.5	Nebenbeschäftigung/-tätigkeit	22
2.4.6	Arbeitsunfähigkeit bzw. medizinische Rehabilitation zu Beginn der Altersteilzeitarbeit	22
2.5	Beschäftigungsverhältnis während Altersteilzeitarbeit	23
2.5.1	Beschäftigung und Vorarbeit	23
2.5.2	Mehrarbeit.....	24
2.5.3	Verwendung von sonstigen Wertguthaben.....	24
2.5.3.1	Wertguthabenaufbau vor der Altersteilzeitarbeit.....	24
2.5.3.2	Wertguthabenaufbau während der Altersteilzeitarbeit.....	25
2.5.4	Arbeitsunfähigkeit, medizinische Rehabilitation oder Kurzarbeit während Altersteilzeitarbeit	26
2.5.5	Rente wegen Erwerbsminderung	27
2.5.6	Verzicht auf die Arbeitsleistung	28
2.5.7	Unterbrechung der Altersteilzeitarbeit	29
2.5.8	Fortsetzung der Altersteilzeitarbeit bei neuem Arbeitgeber.....	30
2.5.9	Eintritt eines Insolvenzfalles	31
2.5.9.1	Beschäftigung beim insolventen Arbeitgeber	31
2.5.9.2	Beschäftigung nach Betriebsübergang.....	31
2.6	Krankenversicherung.....	32
2.6.1	Allgemeines	32
2.6.2	Versicherungsfreiheit nach Vollendung des 55. Lebensjahres.....	33
2.6.3	Versicherungskonkurrenz zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung.....	33
2.7	Pflegeversicherung.....	33
2.8	Renten- und Arbeitslosenversicherung.....	34
3	Beitragsrecht.....	35
3.1	Laufendes Arbeitsentgelt.....	35
3.1.1	Allgemeines	35
3.1.2	Aufstockungsbetrag	35
3.1.3	Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme in der Rentenversicherung	36
3.1.3.1	Allgemeines	36
3.1.3.2	Mehrarbeit.....	37
3.1.3.3	Sachbezug / ZVK-Umlage	37
3.1.3.4	Entgeltumwandlung	39

3.2	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	41
3.3	Beitragssatz und Beitragstragung	41
3.4	Bezug von Entgeltersatzleistungen	43
3.4.1	Allgemeines	43
3.4.2	Basispflichtversicherung	44
3.4.3	Arbeitgeberleistungen i. S. von § 23c SGB IV	45
3.5	Kurzarbeitergeld	45
3.6	Abfindungen	46
3.7	Fälligkeit der Beiträge	46
3.8	Beitragsverfahren für Störfälle	46
3.8.1	Gesetzliche Grundlage	46
3.8.2	Berechnungsgrundlagen	47
3.8.2.1	Grundsätze	47
3.8.2.2	Tariferhöhungen und Zinserträge	53
3.8.2.3	Hinzurechnungsbeträge	54
3.8.2.4	Eintritt eines Insolvenzfalles	54
3.9	Entgeltunterlagen	54
4	Melderecht	56
4.1	Allgemeines	56
4.2	Meldungen bei Bezug von Entgeltersatzleistungen	56
4.3	Meldungen im Störfall	59
4.3.1	Allgemeines	59
4.3.2	Erwerbsminderung	59
4.3.3	Meldungen bei Insolvenz in der Arbeitsphase	64
4.3.4	Meldungen bei Insolvenz in der Freistellungsphase	64
4.3.4.1	Insolvenzgesicherte Wertguthaben	64
4.3.4.2	Nicht insolvenzgesicherte Wertguthaben	65
4.3.5	Sonstige Störfälle	65
5	Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung	66
5.1	Allgemeines	66
5.2	Altersrente nach 24 Kalendermonaten Altersteilzeitarbeit	66
5.3	Ausgleich von Abschlägen durch Beitragszahlung	70

1 Gesetzliche Vorschriften

§ 1 AltTZG Grundsatz

(1) – (2) ...

(3) Altersteilzeit im Sinne dieses Gesetzes liegt unabhängig von einer Förderung durch die Bundesagentur auch vor bei einer Teilzeitarbeit älterer Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit ab Vollendung des 55. Lebensjahres nach dem 31. Dezember 2009 vermindern. Für die Anwendung des § 3 Nr. 28 des Einkommensteuergesetzes kommt es nicht darauf an, dass die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 begonnen wurde und durch die Bundesagentur nach § 4 gefördert wird.

§ 2 AltTZG Begünstigter Personenkreis

(1) Leistungen werden für Arbeitnehmer gewährt, die

1. das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. nach dem 14. Februar 1996 aufgrund einer Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber, die sich zumindest auf die Zeit erstrecken muss, bis eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert haben, und versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind (Altersteilzeitarbeit) und
3. innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder nach den Vorschriften eines Mitgliedstaates, in dem die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates der Europäischen Union Anwendung findet, gestanden haben. Zeiten mit Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II sowie Zeiten, in denen Versicherungspflicht nach § 26 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch bestand, stehen der versicherungspflichtigen Beschäftigung gleich. § 427 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 auch erfüllt, wenn

1. die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu drei Jahren oder bei Regelung in einem Tarifvertrag, aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung oder in einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu sechs Jahren die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet und der Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist und
2. das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit sowie der Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a fortlaufend gezahlt werden.

Im Geltungsbereich eines Tarifvertrages nach Satz 1 Nr. 1 kann die tarifvertragliche Regelung im Betrieb eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers durch Betriebsvereinbarung oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer übernommen werden. Können aufgrund eines solchen Tarifvertrages abweichende Regelungen in einer Betriebsvereinbarung getroffen werden, kann auch in Betrieben eines nicht tarifgebundenen Arbeitgebers davon Gebrauch gemacht werden. Satz 1 Nr. 1, 2. Alternative gilt entsprechend. In einem Bereich, in dem tarifvertragliche Regelungen zur Verteilung der Arbeitszeit nicht getroffen sind oder üblicherweise nicht getroffen werden, kann eine Regelung im Sinne des Satzes 1 Nr. 1, 2. Alternative auch durch Betriebsvereinbarung oder, wenn ein Betriebsrat nicht besteht, durch schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffen werden.

(3) Sieht die Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten oder eine unterschiedliche Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit über einen Zeitraum von mehr als sechs Jahren vor, ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 auch erfüllt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt eines Zeitraums von sechs Jahren, der innerhalb des Gesamtzeitraums der vereinbarten Altersteilzeitarbeit liegt, die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreitet, der Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist und die weiteren Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind nur in dem in Satz 1 genannten Zeitraum von sechs Jahren zu erbringen.

§ 3 AltZG Anspruchsvoraussetzungen

(1) Der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 setzt voraus, dass

1. der Arbeitgeber aufgrund eines Tarifvertrages, einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer
 - a) das Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 vom Hundert aufgestockt hat, wobei die Aufstockung auch weitere Entgeltbestandteile umfassen kann, und
 - b) für den Arbeitnehmer zusätzlich Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindestens in Höhe des Beitrags entrichtet hat, der auf 80 vom Hundert des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, sowie
2. der Arbeitgeber aus Anlass des Übergangs des Arbeitnehmers in die Altersteilzeitarbeit
 - a) einen bei einer Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmer, einen Bezieher von Arbeitslosengeld II oder einen Arbeitnehmer nach Abschluss der Ausbildung auf dem freigemachten oder auf einem in diesem Zusammenhang durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz versicherungspflichtig im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt; bei Arbeitgebern, die in der Regel nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen, wird unwiderleglich vermutet, dass der Arbeitnehmer auf dem freigemachten oder auf einem in diesem Zusammenhang durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz beschäftigt wird, oder
 - b) einen Auszubildenden versicherungspflichtig im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt, wenn der Arbeitgeber in der Regel nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt und
3. die freie Entscheidung des Arbeitgebers bei einer über fünf vom Hundert der Arbeitnehmer des Betriebes hinausgehenden Inanspruchnahme sichergestellt ist oder eine Ausgleichskasse der Arbeitgeber oder eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien besteht, wobei beide Voraussetzungen in Tarifverträgen verbunden werden können.

(1a) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a sind auch erfüllt, wenn Bestandteile des Arbeitsentgelts, die für den Zeitraum der vereinbarten Altersteilzeitarbeit nicht vermindert worden sind, bei der Aufstockung außer Betracht bleiben.

(2) Für die Zahlung der Beiträge nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Beitragszahlung aus dem Arbeitsentgelt.

(3) Hat der in Altersteilzeitarbeit beschäftigte Arbeitnehmer die Arbeitsleistung oder Teile der Arbeitsleistung im voraus erbracht, so ist die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 bei Arbeitszeiten nach § 2 Abs. 2 und 3 erfüllt, wenn die Beschäftigung eines bei einer Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldeten

Arbeitnehmers oder eines Arbeitnehmers nach Abschluss der Ausbildung auf dem freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz erst nach Erbringung der Arbeitsleistung erfolgt.

§ 5 AltTZG Erlöschen und Ruhen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 erlischt

1. mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Arbeitnehmer die Altersteilzeitarbeit beendet hat,
2. mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, das 65. Lebensjahr vollendet hat oder eine der Rente vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens beanspruchen kann; dies gilt nicht für Renten, die vor dem für den Versicherten maßgebenden Rentenalter in Anspruch genommen werden können oder
3. mit Beginn des Kalendermonats, für den der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters, eine Knappschaftsausgleichsleistung, eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art oder, wenn er von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, eine vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens bezieht.

(2) Der Anspruch auf die Leistungen besteht nicht, solange der Arbeitgeber auf dem freigemachten oder durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz keinen Arbeitnehmer mehr beschäftigt, der bei Beginn der Beschäftigung die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt hat. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitsplatz mit einem Arbeitnehmer, der die Voraussetzungen erfüllt, innerhalb von drei Monaten erneut wiederbesetzt wird oder der Arbeitgeber insgesamt für vier Jahre die Leistungen erhalten hat.

(3) Der Anspruch auf die Leistungen ruht während der Zeit, in der der Arbeitnehmer neben seiner Altersteilzeitarbeit Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten ausübt, die die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreiten oder aufgrund solcher Beschäftigungen eine Entgeltersatzleistung erhält. Der Anspruch auf die Leistungen erlischt, wenn er mindestens 150 Kalendertage geruht hat. Mehrere Ruhenszeiträume sind zusammenzurechnen. Beschäftigungen oder selbständige Tätigkeiten bleiben unberücksichtigt, soweit der altersteilzeitarbeitende Arbeitnehmer sie bereits innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ständig ausgeübt hat.

(4) Der Anspruch auf die Leistungen ruht während der Zeit, in der der Arbeitnehmer über die Altersteilzeitarbeit hinaus Mehrarbeit leistet, die den Umfang der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschreitet. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) § 48 Abs. 1 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

§ 6 AltTZG Begriffsbestimmungen

(1) Das Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeit im Sinne dieses Gesetzes ist das auf einen Monat entfallende vom Arbeitgeber regelmäßig zu zahlende sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, soweit es die Beitragsbemessungsgrenze des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreitet. Entgeltbestandteile, die nicht laufend gezahlt werden, sind nicht berücksichtigungsfähig.

(2) Als bisherige wöchentliche Arbeitszeit ist die wöchentliche Arbeitszeit zu Grunde zu legen, die mit dem Arbeitnehmer vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Zu Grunde zu legen ist höchstens die Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 24 Monate vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war. Die ermittelte durchschnittliche Arbeitszeit kann auf die nächste volle Stunde gerundet werden.

§ 8 AltTZG
Arbeitsrechtliche Regelungen

(1) ...

(2) Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 kann nicht für den Fall ausgeschlossen werden, dass der Anspruch des Arbeitgebers auf die Leistungen nach § 4 nicht besteht, weil die Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 nicht vorliegt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Arbeitgeber die Leistungen nur deshalb nicht erhält, weil er den Antrag nach § 12 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gestellt hat oder seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, ohne dass dafür eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers ursächlich war.

(3) Eine Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber über die Altersteilzeitarbeit, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung zu einem Zeitpunkt vorsieht, in dem der Arbeitnehmer Anspruch auf eine Rente wegen Alters hat, ist zulässig.

§ 8a AltTZG
Insolvenzversicherung

(1) Führt eine Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit im Sinne von § 2 Abs. 2 zum Aufbau eines Wertguthabens, das den Betrag des Dreifachen des Regelarbeitsentgeltes nach § 6 Abs. 1 einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag übersteigt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, das Wertguthaben einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag mit der ersten Gutschrift in geeigneter Weise gegen das Risiko seiner Zahlungsunfähigkeit abzusichern; § 7e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung. Bilanzielle Rückstellungen sowie zwischen Konzernunternehmen (§ 18 Aktiengesetz) begründete Einstandspflichten, insbesondere Bürgschaften, Patronatserklärungen oder Schuldbeiträge, gelten nicht als geeignete Sicherungsmittel im Sinne des Satzes 1.

(2) Bei der Ermittlung der Höhe des zu sichernden Wertguthabens ist eine Anrechnung der Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b und § 4 Abs. 2 sowie der Zahlungen des Arbeitgebers zur Übernahme der Beiträge im Sinne des § 187a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unzulässig.

(3) Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer die zur Sicherung des Wertguthabens ergriffenen Maßnahmen mit der ersten Gutschrift und danach alle sechs Monate in Textform nachzuweisen. Die Betriebsparteien können eine andere gleichwertige Art und Form des Nachweises vereinbaren; Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.

(4) Kommt der Arbeitgeber seiner Verpflichtung nach Absatz 3 nicht nach oder sind die nachgewiesenen Maßnahmen nicht geeignet und weist er auf schriftliche Aufforderung des Arbeitnehmers nicht innerhalb eines Monats eine geeignete Insolvenzversicherung des bestehenden Wertguthabens in Textform nach, kann der Arbeitnehmer verlangen, dass Sicherheit in Höhe des bestehenden Wertguthabens geleistet wird. Die Sicherheitsleistung kann nur erfolgen durch Stellung eines tauglichen Bürgen oder Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren, die nach § 234 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung geeignet sind. Die Vorschriften der §§ 233, 234 Abs. 2, §§ 235 und 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind entsprechend anzuwenden.

(5) Vereinbarungen über den Insolvenzschutz, die zum Nachteil des in Altersteilzeitarbeit beschäftigten Arbeitnehmers von den Bestimmungen dieser Vorschrift abweichen, sind unwirksam.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung gegenüber dem Bund, den Ländern, den Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht zulässig ist sowie solchen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert.

§ 10 AltTZG
Soziale Sicherung des Arbeitnehmers

(1) Beansprucht ein Arbeitnehmer, der Altersteilzeitarbeit (§ 2) geleistet hat und für den der Arbeitgeber Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 erbracht hat, Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, erhöht sich das Bemessungsentgelt, das sich nach den Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ergibt, bis zu dem Betrag, der als Bemessungsentgelt zugrunde zu legen wäre, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeitszeit nicht im Rahmen der Altersteilzeit vermindert hätte. Kann der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters in Anspruch nehmen, ist von dem Tage an, an dem die Rente erstmals beansprucht werden kann, das Bemessungsentgelt maßgebend, das ohne die Erhöhung nach Satz 1 zugrunde zu legen gewesen wäre. Änderungsbescheide werden mit dem Tag wirksam, an dem die Altersrente erstmals beansprucht werden konnte.

(2) Bezieht ein Arbeitnehmer, für den die Bundesagentur Leistungen nach § 4 erbracht hat, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld und liegt der Bemessung dieser Leistung ausschließlich die Altersteilzeit zu Grunde oder bezieht der Arbeitnehmer Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, erbringt die Bundesagentur an Stelle des Arbeitgebers die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 in Höhe der Erstattungsleistungen nach § 4. Satz 1 gilt soweit und solange nicht, als Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 vom Arbeitgeber erbracht werden. Durch die Leistungen darf der Höchstförderzeitraum nach § 4 Abs. 1 nicht überschritten werden. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) ...

(4) Bezieht der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld, gilt für die Berechnung der Leistungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und des § 4 das Entgelt für die vereinbarte Arbeitszeit als Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit.

(5) Sind für den Arbeitnehmer Aufstockungsleistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b gezahlt worden, gilt in den Fällen der nicht zweckentsprechenden Verwendung von Wertguthaben für die Berechnung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag, den der Arbeitgeber der Berechnung der Beiträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b zugrunde gelegt hat, und dem Doppelten des Regelarbeitsentgelts bis zum Zeitpunkt der nicht zweckentsprechenden Verwendung, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, als beitragspflichtige Einnahme aus dem Wertguthaben; für die Beiträge zur Krankenversicherung, Pflegeversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung gilt § 23b Abs. 2 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers gilt Satz 1 entsprechend, soweit Beiträge gezahlt werden.

§ 15g AltTZG
Übergangsregelung zum Dritten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

Wurde mit der Altersteilzeitarbeit vor dem 1. Juli 2004 begonnen, sind die Vorschriften in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung mit Ausnahme des § 15 weiterhin anzuwenden. Auf Antrag des Arbeitgebers erbringt die Bundesagentur abweichend von Satz 1 Leistungen nach § 4 in der ab dem 1. Juli 2004 geltenden Fassung, wenn die hierfür ab dem 1. Juli 2004 maßgebenden Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 7 SGB IV
Beschäftigung

(1) ...

(1a) Eine Beschäftigung besteht auch in Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung von mehr als einem Monat, wenn

1. während der Freistellung Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben nach § 7b fällig ist und
2. das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für

die vorausgegangenen zwölf Kalendermonate abweicht, in denen Arbeitsentgelt bezogen wurde.

Beginnt ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Zeit der Freistellung, gilt Satz 1 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass das monatlich fällige Arbeitsentgelt in der Zeit der Freistellung nicht unangemessen von dem für die Zeit der Arbeitsleistung abweichen darf, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll. Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt besteht während der Zeit der Freistellung auch, wenn die Arbeitsleistung, mit der das Arbeitsentgelt später erzielt werden soll, wegen einer im Zeitpunkt der Vereinbarung nicht vorhersehbaren vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr erbracht werden kann. Die Vertragsparteien können beim Abschluss der Vereinbarung nur für den Fall, dass Wertguthaben wegen der Beendigung der Beschäftigung aufgrund verminderter Erwerbsfähigkeit, des Erreichens einer Altersgrenze, zu der eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann, oder des Todes des Beschäftigten nicht mehr für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung verwendet werden können, einen anderen Verwendungszweck vereinbaren. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für Beschäftigte, auf die Wertguthaben übertragen werden. Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Inland werden Wertguthaben, die durch Arbeitsleistung im Beitrittsgebiet erzielt werden, getrennt erfasst; sind für die Beitrags- oder Leistungsberechnung im Beitrittsgebiet und im übrigen Bundesgebiet unterschiedliche Werte vorgeschrieben, sind die Werte maßgebend, die für den Teil des Inlandes gelten, in dem das Wertguthaben erzielt worden ist.

(1b) Die Möglichkeit eines Arbeitnehmers zur Vereinbarung flexibler Arbeitszeiten gilt nicht als eine die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber begründende Tatsache im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Kündigungsschutzgesetzes.

(2) bis (4) ...

§ 49 SGB V Ruhens des Krankengeldes

(1) Der Anspruch auf Krankengeld ruht,

1. bis 5. ...

6. soweit und solange für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung (§ 7 Abs. 1a des Vierten Buches) eine Arbeitsleistung nicht geschuldet wird.

(2) bis (4) ...

§ 4 SGB VI Versicherungspflicht auf Antrag

(1) bis (2) ...

(3) Auf Antrag versicherungspflichtig sind Personen, die

1. ...

2. nur deshalb keinen Anspruch auf Krankengeld haben, weil sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind, für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben zuletzt versicherungspflichtig waren, längstens jedoch für 18 Monate.

Das gilt auch für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

(3a) ...

(4) Die Versicherungspflicht beginnt

1. ...
2. in Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 1 mit Beginn der Leistung und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2 mit Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten danach gestellt wird, andernfalls mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt, frühestens jedoch mit dem Ende der Versicherungspflicht aufgrund einer vorausgehenden versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit.

Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 41 SGB VI
Altersrente und Kündigungsschutz

Der Anspruch des Versicherten auf eine Rente wegen Alters ist nicht als ein Grund anzusehen, der die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber nach dem Kündigungsschutzgesetz bedingen kann. Eine Vereinbarung, die die Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers ohne Kündigung zu einem Zeitpunkt vorsieht, zu dem der Arbeitnehmer vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente wegen Alters beantragen kann, gilt dem Arbeitnehmer gegenüber als auf das Erreichen der Regelaltersgrenze abgeschlossen, es sei denn, dass die Vereinbarung innerhalb der letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen oder von dem Arbeitnehmer innerhalb der letzten drei Jahre vor diesem Zeitpunkt bestätigt worden ist.

§ 163 SGB VI
Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter

(1) bis (4) ...

(5) Bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt erhalten, gilt auch mindestens ein Betrag in Höhe von 80 vom Hundert des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 vom Hundert der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze, als beitragspflichtige Einnahme. Für Personen, die nach § 3 Satz 1 Nr. 3 für die Zeit des Bezugs von Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld versichert sind, und für Personen, die für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe, in der sie Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen erhalten, nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 versichert sind, gilt Satz 1 entsprechend.

(6) bis (10) ...

§ 166 SGB VI
Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter

(1) Beitragspflichtige Einnahmen sind

1. bis 4. ...

5. bei Personen, die für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind, 80 vom Hundert des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens.

(2) ...

§ 168 SGB VI
Beitragstragung bei Beschäftigten

(1) Die Beiträge werden getragen

1. bis 6. ...

7. bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld erhalten, für die sich nach § 163 Abs. 5 Satz 2 ergebende beitragspflichtige Einnahme
- a) von der Bundesagentur oder, im Fall der Leistungserbringung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 des Altersteilzeitgesetzes, von den Arbeitgebern, wenn die Voraussetzungen des § 4 des Altersteilzeitgesetzes vorliegen,
 - b) von den Arbeitgebern, wenn die Voraussetzungen des § 4 des Altersteilzeitgesetzes nicht vorliegen,

8. und 9. ...

(2) bis (3) ...

**§ 170 SGB VI
Beitragstragung bei sonstigen Versicherten**

(1) Die Beiträge werden getragen

1. bis 4. ...

5. bei Zeiten der Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur Teilhabe ohne Anspruch auf Krankengeld von den Versicherten selbst,

6. ...

(2) ...

**§ 279g SGB VI
Sonderregelungen bei Altersteilzeitbeschäftigten**

Bei Arbeitnehmern, für die die Vorschriften des Altersteilzeitgesetzes in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden sind, weil mit der Altersteilzeitarbeit vor dem 1. Juli 2004 begonnen wurde (§ 15g des Altersteilzeitgesetzes), sind § 163 Abs. 5 und § 168 Abs. 1 Nr. 6 und 7 in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

2 Versicherungsrecht

2.1 Allgemeines

Mit dem Altersteilzeitgesetz soll ein gleitender Übergang älterer Arbeitnehmer vom Erwerbsleben in die Altersrente gefördert werden. Dies erfolgt durch den Anspruch des Arbeitnehmers auf Aufstockung des Arbeitsentgelts und auf die Zahlung zusätzlicher Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung durch den Arbeitgeber während der Altersteilzeitarbeit sowie den Anspruch des Arbeitgebers auf Erstattung dieser Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen durch die Bundesagentur für Arbeit. Darüber hinaus besteht nach dem Einkommensteuergesetz und der Sozialversicherungsentgeltverordnung Steuer- bzw. Beitragsfreiheit für die Aufstockungsbeträge des Arbeitgebers zum Arbeitsentgelt. Zudem ist der geldwerte Vorteil, der sich aus den zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträgen des Arbeitgebers ergibt, ebenfalls steuerfrei und damit nach Maßgabe der Sozialversicherungsentgeltverordnung nicht beitragspflichtig.

Die Erstattungsleistung der Bundesagentur für Arbeit erfordert nach dem Altersteilzeitgesetz neben weiteren Voraussetzungen den Beginn der Altersteilzeitarbeit vor dem 1. Januar 2010 (§ 1 Abs. 2 AltTZG). Das Altersteilzeitgesetz bleibt jedoch auch für nach dem 31. Dezember 2009 beginnende, nicht mehr von der Bundesagentur für Arbeit geförderte, Altersteilzeit die maßgebende Rechtsgrundlage für die Voraussetzungen der Altersteilzeitarbeit (§ 1 Abs. 3 AltTZG).

Für Arbeitnehmer, die Altersteilzeitarbeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes leisten, finden uneingeschränkt die in den einzelnen Versicherungszweigen bestehenden versicherungsrechtlichen Regelungen Anwendung.

Nach dem Altersteilzeitgesetz besteht die Möglichkeit der kontinuierlichen Verteilung der Arbeitszeit (Teilzeitmodell) sowie der diskontinuierlichen Verteilung der Arbeitszeit (Blockmodell). Bei diskontinuierlicher Verteilung der Arbeitszeit wechselt sich in der Regel ein Arbeitsblock mit einem Freizeitblock ab. Die Arbeitszeit darf dann im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu drei Jahren oder bei Regelungen in einem Tarifvertrag, aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung oder in einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften im Durchschnitt eines Zeitraums von bis zu sechs Jahren die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten. Nach ausdrücklicher Bestimmung in § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AltTZG wird jedoch neben dem Aufstockungsbetrag eine kontinuierliche Zahlung des Arbeitsentgelts vorausgesetzt, d. h., das Arbeitsentgelt muss auf den gesamten Zeitraum, für den Altersteilzeitarbeit vereinbart worden ist, verteilt werden. Während der Freistellung von der Arbeitsleistung besteht allerdings nur dann nach § 7 Abs. 1a SGB IV eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, wenn für diese Zeit ein angemessenes Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben fällig wird, das mit einer vor oder nach der Freistellung erbrachten Arbeitsleistung erzielt wurde bzw. erzielt wird.

Altersteilzeitarbeit im Blockmodell erfolgt unter den besonderen Voraussetzungen des Altersteilzeitgesetzes im Rahmen einer Wertguthabenvereinbarung nach § 7b SGB IV, für die die besonderen versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Regelungen für Wertguthabenvereinbarungen (mit Ausnahme der Insolvenzschutzregelungen nach § 7e SGB IV) Anwendung finden. Eine Wertguthabenvereinbarung reicht jedoch für Altersteilzeitarbeit regel-

mäßig nicht aus, wenn das Arbeitsentgelt nicht aufgestockt wird und keine zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden. Die § 41 SGB VI einschränkende Regelung des § 8 Abs. 3 AltTZG zur Befristung einer Beschäftigung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

2.2 Voraussetzungen der Altersteilzeitarbeit

2.2.1 Begriff der Altersteilzeitarbeit

Altersteilzeitarbeit liegt vor, wenn **Arbeitnehmer**, die

- ◆ das 55. Lebensjahr vollendet haben,
- ◆ aufgrund einer Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber, die sich zumindest auf die Zeit bis zu einem Anspruch auf Altersrente erstreckt, ihre Arbeitszeit (nach dem 14. Februar 1996) auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert haben,
- ◆ weiterhin versicherungspflichtig beschäftigt im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) sind,
- ◆ innerhalb der letzten fünf Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit mindestens 1.080 Kalendertage aufgrund einer Beschäftigung, einer Entgeltersatzleistung, Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II oder eines Krankentagegeldes von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen der Versicherungspflicht nach dem SGB III oder aufgrund einer Beschäftigung der Versicherungspflicht nach den Vorschriften eines EU/EWR-Mitgliedstaates unterstanden und

der **Arbeitgeber** aufgrund eines Tarifvertrages, einer Regelung der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, einer Betriebsvereinbarung oder einer Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer

- ◆ das Regelarbeitsentgelt um mindestens 20 % aufstockt, wobei die Aufstockung auch weitere Entgeltbestandteile umfassen kann, und
- ◆ zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge mindestens in der Höhe des Beitrags zahlt, der auf 80 % des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit entfällt, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

2.2.2 Dauer der Altersteilzeitarbeit

2.2.2.1 Mindestdauer

Die Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über die Altersteilzeitarbeit muss sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AltTZG zumindest auf die Zeit bis zu einem Anspruch auf eine Altersrente erstrecken. In Anlehnung an § 5 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 AltTZG ist dies der Zeitpunkt zu dem

- eine (ggf. geminderte) Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung,

- bei Befreiung von der Rentenversicherungspflicht das 65. Lebensjahr vollendet wird bzw. vorher eine der Altersrente vergleichbare Leistung einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens oder
- eine ähnliche Leistung öffentlich-rechtlicher Art (z. B. eine ausländische Altersrente)

beansprucht werden kann.

Bei Vereinbarungen, nach denen die Altersteilzeitarbeit vor den genannten Zeitpunkten endet, liegt von Beginn an Altersteilzeitarbeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes nicht vor. Dies gilt nur dann nicht, wenn sich die Altersteilzeitarbeit im Zeitpunkt der Vereinbarung, die nachweislich auf der Grundlage von in der Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 30. April 2004 erteilten maschinellen Rentenauskünften der Rentenversicherungsträger geschlossen wurden, bis zum frühestmöglichen Beginn einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit erstreckt hat, diese jedoch aufgrund der Anhebung der Altersgrenzen durch das RV-Nachhaltigkeitsgesetz vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1791) noch nicht im direkten Anschluss an die Altersteilzeitarbeit beansprucht werden kann.

2.2.2.2 Höchstdauer

Altersteilzeitarbeit kann höchstens bis zum Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze vereinbart werden, da ab dem Folgemonat Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung eintritt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 letzter Halbsatz AltTZG i. V. m. § 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). Bei Vereinbarung eines Teilzeitmodells über diesen Zeitpunkt hinaus ist daher die Voraussetzung der Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz nur bis zum Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze erfüllt. Altersteilzeitvereinbarungen im Blockmodell, die über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze hinaus vereinbart werden, erfüllen von Beginn an die Voraussetzungen der Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz nicht, da in diesen Fällen in der Zeit bis zum Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze die Häufigkeit der wöchentlichen Arbeitszeit nicht gegeben sein wird. Dies gilt bei der Verlängerung einer bestehenden Altersteilzeitvereinbarung im Blockmodell über diesen Zeitpunkt hinaus ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verlängerung vereinbart wird. Allerdings kann im Anschluss an eine Altersteilzeitarbeit eine Beschäftigung nach § 7 Abs. 1 SGB IV bzw. in Zeiten der Freistellungsphase eine Beschäftigung nach § 7 Abs. 1a SGB IV fortbestehen (vgl. auch Ziffer 2.5.3).

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer vorgezogenen (geminderten oder ungeminderten) Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Erreichen der Regelaltersgrenze steht der zulässigen Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit bis zum Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze nicht entgegen. Vielmehr sollte nach der Intention des Gesetzgebers mit der Altersteilzeitarbeit u. a. gerade dem vorzeitigen Bezug einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung entgegengewirkt werden. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AltTZG muss sich die Altersteilzeitvereinbarung daher auch lediglich *zumindest* bis zum Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch auf Altersrente besteht, erstrecken. Dies gilt bei einer ggf. entsprechenden Möglichkeit des Bezugs einer vergleichbaren vorgezogenen Leistung von Versorgungs- oder Versicherungseinrichtungen bzw. Versicherungsunternehmen oder einer vergleichbaren Leistung öffentlich-rechtlicher Art (z. B. einer entsprechenden Auslandsrente)

analog. Auch § 5 Abs. 1 Nr. 2 AltTZG steht dem nicht entgegen, da dieser lediglich das Erlöschen bzw. Ruhen des Erstattungsanspruchs des Arbeitgebers regelt.

Durch das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) wurde die Altersgrenze für die Regelaltersrente der gesetzlichen Rentenversicherung für Versicherte der Geburtsjahrgänge ab 1964 von 65 auf 67 Jahre angehoben. Für die Versicherten der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 erfolgt die Anhebung dieser Altersgrenze stufenweise (§ 235 SGB VI). Soweit für von der Rentenversicherungspflicht befreite Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen der Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 die Altersgrenze für das Regelaltersruhegeld aus der berufsständischen Versorgung abweichend von der Regelung zur Anhebung der Regelaltersgrenze nach § 235 SGB VI vorzeitig angehoben worden ist, kann in diesen Übergangsfällen Altersteilzeitarbeit ebenfalls nur bis zum Ablauf des Monats des Erreichens der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung vereinbart werden, da nach diesem Zeitpunkt Arbeitslosenversicherungsfreiheit eintritt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 letzter Halbsatz AltTZG i. V. m. § 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III).

Altersteilzeitarbeit im Blockmodell kann allein auf gesetzlicher Grundlage nur für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren vereinbart werden. Nur bei einer entsprechenden tarifvertraglichen, einer tarifvertraglich zugelassenen betrieblichen oder einer kirchlichen Regelung bzw. der Regelung einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft ist Altersteilzeitarbeit in diesen Fällen bis zu sechs Jahre möglich (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AltTZG). Nicht tarifgebundene Arbeitgeber im fachlichen und zeitlichen Geltungsbereich eines Tarifvertrages zur Altersteilzeit können entsprechende tarifvertragliche Regelungen übernehmen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 AltTZG) oder bei einer Tariföffnungsklausel auf der Grundlage des Tarifvertrages abweichende Betriebsvereinbarungen treffen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 AltTZG). Auf den persönlichen und räumlichen Geltungsbereich eines Tarifvertrages kommt es hierbei nicht an. Unter den vorgenannten Voraussetzungen kann im Blockmodell nach § 2 Abs. 3 AltTZG Altersteilzeitarbeit auch über einem Zeitraum von mehr als sechs Jahren vereinbart werden (zur durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit vgl. Ziffer 2.2.3).

Soweit Tarifverträge mit entsprechenden Regelungen ohne Nachwirkung enden, kann Altersteilzeitarbeit im Blockmodell nach dem Auslaufen des Tarifvertrages nur noch für bis zu drei Jahre vereinbart werden. Dies gilt auch für nicht tarifgebundene Arbeitgeber im Geltungsbereich des ausgelaufenen Tarifvertrages. § 2 Abs. 2 Satz 5 AltTZG findet in diesen Fällen keine Anwendung (vgl. Gesetzesbegründung in BT-Drs. 13/9818 S. 14).

Nach § 2 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. Abs. 3 AltTZG ist in einem Bereich, in dem tarifliche Regelungen zur Verteilung der Arbeitszeit nicht getroffen sind oder üblicherweise nicht getroffen werden (z. B. bei Ausübung freier Berufe wie der Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftsberater und -prüfer, bei AT-Angestellten, bei Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften, in Bereichen der freien Wohlfahrtspflege), Altersteilzeitarbeit im Blockmodell im Rahmen einer betrieblichen oder individuellen Vereinbarung ebenfalls über drei bzw. sechs Jahre hinaus möglich.

Umfasst die Altersteilzeitarbeit Phasen der kontinuierlichen und diskontinuierlichen Verteilung der Arbeitszeit, ist Altersteilzeitarbeit auch ohne tarifliche Regelung im Rahmen des § 2

Abs. 2 AltTZG über einen Gesamtzeitraum von mehr als drei Jahren hinaus möglich, wenn die Phasen der diskontinuierlichen Verteilung der Arbeitszeit drei Jahre nicht überschreiten.

Beispiel

Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit über acht Jahre im kombinierten Block- und Teilzeitmodell ohne tarifvertragliche Regelung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zweite Alternative AltTZG

Arbeitsphase (Vollzeit) 01.07.2010 - 31.12.2011

Arbeitsphase (hälftige Teilzeit) 01.01.2012 - 31.12.2016

Freistellungsphase 01.01.2017 - 30.06.2018

Lösung:

Da der Zeitraum der diskontinuierlichen Verteilung der Arbeitszeit insgesamt drei Jahre nicht überschreitet, liegt für den Gesamtzeitraum von acht Jahren Altersteilzeitarbeit vor. Eine tarifvertragliche Regelung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zweite Alternative AltTZG ist hierfür nicht erforderlich.

Bei Vereinbarungen über Altersteilzeitarbeit im Blockmodell über mehr als drei oder sechs Jahre liegt von Beginn an Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz nicht vor, wenn die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 und 3 AltTZG für die drei oder sechs Jahre überschreitende Altersteilzeitarbeit nicht erfüllt sind.

2.2.3 Arbeitszeit während der Altersteilzeitarbeit

Im Rahmen der Altersteilzeitarbeit muss die Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert werden.

Was unter bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit zu verstehen ist, ist in § 6 Abs. 2 AltTZG näher bestimmt. Hierbei handelt es sich um die Arbeitszeit, die mit dem Arbeitnehmer vor dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit vereinbart war, höchstens im Durchschnitt der letzten 24 Monate. Arbeitszeiten, die über die tarifliche regelmäßige Arbeitszeit hinaus vereinbart wurden, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Mehrarbeitsstunden (vgl. Ziffer 2.5.2) bleiben hingegen unberücksichtigt.

Zeiten des Entgeltersatzleistungsbezugs, des unbezahlten Urlaubs, des Fortbestands der Beschäftigung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV, der Kurzarbeit oder einer Pflegezeit nach § 3 PflegeZG verlängern den Bemessungszeitraum von 24 Monaten nicht. Sie bleiben aber bei der Ermittlung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit unberücksichtigt. Dies gilt auch für Zeiten der Arbeitszeitverkürzung ohne Lohnausgleich aufgrund eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung zur Beschäftigungssicherung.

Die für die Altersteilzeitarbeit ermittelte maßgebende wöchentliche Arbeitszeit (Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit) ist für die gesamte Altersteilzeitarbeit einzuhalten. Veränderungen dieser Arbeitszeit sind grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt auch bei späteren Erhöhungen der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit (vgl. u. a. BAG-Urteil vom 11. April 2006 – 9 AZR 369/05 –). Im Rahmen der Arbeitszeitflexibilisierung kann jedoch eine im Rahmen der tarifvertraglichen Änderung erhöhte wöchentliche Arbeitszeit innerhalb der

Arbeitsphase durch Freistellungen so abgebaut werden, dass die nach wie vor maßgebende wöchentliche Arbeitszeit nicht verändert wird. Wird die Arbeitszeit durch Tarifvertrag reduziert und ist hiervon auch das Altersteilzeitarbeitsverhältnis erfasst, ist eine Anpassung der wöchentlichen Arbeitszeit i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AltTZG für die Altersteilzeitarbeit unschädlich. Gleiches gilt, wenn die Arbeitszeit nach § 8 TzBfG reduziert wird.

Beim Blockmodell darf die Arbeitszeit im Durchschnitt die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit nicht überschreiten. Soweit die Altersteilzeitarbeit Phasen der kontinuierlichen und diskontinuierlichen Verteilung der Arbeitszeit umfasst, gilt dies für den Gesamtzeitraum der Altersteilzeitarbeit. Auf die Verteilung der Arbeitszeit in einzelnen Phasen der Altersteilzeitarbeit kommt es dabei nicht an. Sofern Altersteilzeitarbeit im Blockmodell im Rahmen des § 2 Abs. 3 AltTZG über mehr als sechs Jahre vereinbart wird, ist es für die Annahme von Altersteilzeitarbeit im Gesamtzeitraum unter den übrigen Voraussetzungen ausreichend, wenn die Arbeitszeit innerhalb des Gesamtzeitraumes im Durchschnitt eines Zeitraumes von sechs Jahren die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit nicht übersteigt. Dabei ist die zeitliche Lage dieses Zeitraumes im Gesamtzeitraum – unabhängig von einer Förderung nach § 4 AltTZG – für die Altersteilzeitarbeit unerheblich.

2.2.4 Aufstockung des Regelarbeitsentgelts

Das Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit ist vom Arbeitgeber um mindestens 20 % aufzustocken, wobei die Aufstockung auch weitere Entgeltbestandteile umfassen kann.

Das Regelarbeitsentgelt ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a i.V.m. § 6 Abs. 1 AltTZG das auf einen Monat entfallende sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt, das der Arbeitgeber im Rahmen des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses regelmäßig zu erbringen hat. Es handelt sich somit grundsätzlich um die Hälfte des ohne Altersteilzeitarbeit maßgeblichen laufenden Arbeitsentgelts (so genanntes Vollzeitarbeitsentgelt). Bei Vereinbarungen nach § 7b SGB IV ist für Zeiten der tatsächlichen Arbeitsleistung und der Freistellung das in dem jeweiligen Zeitraum fällige laufende Arbeitsentgelt als Regelarbeitsentgelt maßgebend.

Das Regelarbeitsentgelt ist ggf. jeden Monat neu festzusetzen (z. B. bei variablen Lohnbestandteilen). Dabei darf das Regelarbeitsentgelt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze des SGB III nicht überschreiten. Zum Regelarbeitsentgelt können – neben dem laufenden Arbeitsentgelt – z. B. gehören: Vermögenswirksame Leistungen, Prämien und Zulagen, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Sachbezüge und sonstige geldwerte Vorteile wie Kraftfahrzeugüberlassung zum privaten Gebrauch des Arbeitnehmers.

Arbeitsentgelte, die einmalig (z. B. Jahressondervergütungen), nicht regelmäßig oder nicht für die vereinbarte Arbeitszeit (z. B. Mehrarbeitsvergütung) gezahlt werden, bleiben unberücksichtigt. Einmalzahlungen, die in jedem Kalendermonat zu einem Zwölftel ausgezahlt werden, verlieren ihren Charakter als Einmalzahlungen. Die entsprechenden Beträge erhöhen das laufende Regelarbeitsentgelt.

Zulagen gehören zum Regelarbeitsentgelt, wenn sie für bestimmte Arbeiten gewährt werden, die nach dem Arbeitsvertrag regelmäßig (monatlich) zu leisten sind und auch künftig durch den Arbeitgeber abgefordert werden sollen. Hierzu können z. B. gehören Schmutzzulagen, Leistungs- und Erschwerniszulagen, Zulagen für Rufbereitschaft. Unschädlich ist, wenn der

Arbeitnehmer die Zulagen begründende Tätigkeit in einzelnen Monaten tatsächlich nicht ausübt.

Zum regelmäßig zu zahlenden sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt gehören auch solche Zulagen, deren Anfall nicht von vornherein feststeht, wenn eine rückschauende Betrachtung ergibt, dass sie tatsächlich zuletzt regelmäßig erzielt worden sind. Hierfür ist Monat für Monat, in welchem jeweils eine versicherungspflichtige Zulage erzielt worden ist, festzustellen, ob diese Zulage in den jeweiligen zurückliegenden drei Monaten durchgehend als versicherungspflichtiger Entgeltbestandteil angefallen ist. Ist dies der Fall, zählt die im jeweiligen Abrechnungsmonat zu zahlende Zulage zum Regelarbeitsentgelt, andernfalls nicht. Zeiten einer Abwesenheit des Arbeitnehmers (Urlaub, Krankheit) werden bei der Festlegung des jeweiligen Referenzzeitraumes von drei Monaten ausgeklammert.

Dem Arbeitgeber bleibt die Aufstockung unregelmäßig zu zahlender Zulagen unbenommen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a zweiter Halbsatz AltTZG).

2.2.5 Zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge

Für die Altersteilzeitarbeit sind zur Rentenversicherung zusätzliche Versicherungsbeiträge mindestens in der Höhe des Beitrags zu zahlen, der auf 80 % des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit entfällt, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze.

Zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge sind für das Vorliegen von Altersteilzeitarbeit nicht erforderlich, wenn das Arbeitsentgelt aus der Altersteilzeitarbeit bereits 90 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze erreicht bzw. überschreitet.

2.2.6 Förderung der Altersteilzeitarbeit durch die Bundesagentur für Arbeit

Altersteilzeitarbeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne liegt auch dann vor, wenn der Anspruch auf Förderleistungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 bis 4 AltTZG erlischt, nicht besteht oder ruht, z. B. weil der in Altersteilzeitarbeit beschäftigte Arbeitnehmer neben der Altersteilzeitarbeit (bei einem anderen Arbeitgeber) eine mehr als geringfügige Beschäftigung oder eine mehr als geringfügige selbständige Tätigkeit ausübt oder der frei gewordene Arbeitsplatz nicht wiederbesetzt worden ist.

Werden vom Arbeitgeber gezahlte Aufstockungsleistungen, die diesem aufgrund einer nicht genehmigten Nebentätigkeit des Arbeitnehmers trotz Wiederbesetzung von der Bundesagentur für Arbeit nicht erstattet werden, im Rahmen eines Schadensersatzes zurückgefordert, bewirkt dies keine rückwirkende Beseitigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses. Das hat zur Folge, dass die ursprünglich vom Arbeitgeber gezahlten Aufstockungsbeträge in der Sozialversicherung weiterhin beitragsfrei bleiben und die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge zu Recht gezahlt worden sind.

2.3 Beginn der Altersteilzeitarbeit

Altersteilzeitarbeit beginnt bei Vorliegen der maßgeblichen Voraussetzungen grundsätzlich frühestens nach Abschluss der schriftlichen Vereinbarung. Die rückwirkende Vereinbarung

von Altersteilzeitarbeit ist aufgrund der Auswirkungen von Altersteilzeitarbeit auf das Versicherungsverhältnis ausgeschlossen, da in abgewickelte Versicherungsverhältnisse nicht eingegriffen werden darf.

Dies gilt insbesondere im Blockmodell, in dem die Ansparung von Wertguthaben (Vorarbeit) für eine Freistellung nach § 7 Abs. 1a SGB IV vereinbart wird. Diese Wertguthabenvereinbarung nach § 7b SGB IV kann nur für die Zukunft abgeschlossen werden.

Bereits abgelaufene Arbeitszeiten, in denen tatsächlich keine Altersteilzeitarbeit ausgeübt worden ist, können daher nicht nachträglich in ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis umgewandelt werden. Eine Rückdatierung von Altersteilzeitverträgen ist demnach rechtlich nicht zulässig.

Sollte im Einzelfall Altersteilzeitarbeit bereits vor der endgültigen Ratifizierung eines Tarifvertrages im Hinblick auf die zu erwartenden Regelungen vereinbart und aufgenommen worden sein, handelt es sich jedoch um Altersteilzeitarbeit. Bei einer Vereinbarung einer Altersteilzeitarbeit über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren gilt dies nur insoweit, als der entsprechende Tarifvertrag Rückwirkung hat.

Zudem ist die rückwirkende Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit durch arbeitsgerichtliche Entscheidung oder arbeitsgerichtlichen Vergleich möglich (vgl. BAG-Urteile vom 23. Januar 2007 – 9 AZR 624/06 und 9 AZR 393/06 – sowie vom 4. Mai 2010 – 9 AZR 155/09 –). Bei der nachträglichen Umstellung einer Beschäftigung auf Altersteilzeitarbeit erfolgt die rückwirkende versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Abwicklung in der Annahme, die Altersteilzeitvereinbarung hätte bereits von Beginn an bestanden, nach den für den jeweiligen Zeitraum geltenden Rechengrößen.

2.4 Altersteilzeitarbeit in Sonderfällen

2.4.1 Beschäftigung im Ausland

Altersteilzeitarbeit kann – während der Arbeitsphase – auch bei einer Beschäftigung im Ausland vorliegen, wenn und solange Arbeitnehmer aus einem im Inland fortbestehenden Beschäftigungsverhältnis ins Ausland entsandt werden und daher im Rahmen einer Ausstrahlung oder einer Ausnahmevereinbarung weiterhin der Versicherungspflicht in der deutschen Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegen. Altersteilzeitarbeit kann darüber hinaus auch bei Deutschen vorliegen, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Bundes oder der Länder oder bei deren Leitern, deutschen Mitgliedern oder Bediensteten beschäftigt und in der deutschen Renten- und Arbeitslosenversicherung versichert sind. In der Freistellungsphase eines Blockmodells besteht eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt nach § 7 Abs. 1a SGB IV selbst dann noch fort, wenn der Versicherte seinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort in dieser Zeit bereits endgültig ins Ausland verlegt hat.

2.4.2 Zugehörigkeit zu einem berufsständischen Versorgungswerk

Altersteilzeitarbeit kann auch vereinbart werden, wenn der Arbeitnehmer nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit ist oder nach § 231 Abs. 1 und 2 SGB VI in der Rentenversicherung versicherungsbefreit bleibt (z. B. wegen Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung). In diesen Fällen stehen den zu-

sätzlichen Rentenversicherungsbeiträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AltTZG vergleichbare Aufwendungen des Arbeitgebers zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder zur Lebensversicherung bis zur Höhe des Beitrags gleich, den die Bundesagentur für Arbeit zu tragen hätte, wenn der Arbeitnehmer nicht von der Versicherungspflicht befreit wäre (§ 4 Abs. 2 AltTZG).

2.4.3 Renten- und Versorgungsbezieher

Arbeitnehmer, die nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 oder 2 SGB VI rentenversicherungsfrei sind, weil sie eine Altersvollrente der gesetzlichen Rentenversicherung oder nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen oder nach den Regelungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung eine Versorgung nach Erreichen einer Altersgrenze beziehen (z. B. ehemalige Berufssoldaten), sind von der Altersteilzeitarbeit ausgeschlossen. Altersteilzeitarbeit ist in diesen Fällen auch dann nicht zulässig, wenn aus Beitragszeiten – außerhalb der versicherungsfreien Beschäftigung – ein Rentenzugang besteht (vgl. BSG-Urteil vom 21. März 2007 – B 11a AL 9/06 R –). Da die Sozialversicherungsträger zu letzterem bisher eine anderslautende Auffassung vertreten haben, gilt dies nicht für Altersteilzeitarbeit, die – aufgrund eines bereits bestehenden Rentenzugangs – vor dem 1. Januar 2011 vereinbart worden ist.

Bei Bezug einer Altersteilrente i. S. des § 34 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI ist Altersteilzeitarbeit ebenfalls ausgeschlossen. Zwar begründet der Altersteilrentenbezug keine Rentenversicherungsfreiheit. Allerdings ist mit dem Teilrentenbezug bereits der Eintritt in den (Teil-) Ruhestand erfolgt, der nicht mit der Altersteilzeitarbeit kombiniert werden kann. Vielmehr sollte durch die Altersteilzeitarbeit der vorzeitige Bezug einer Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung vermieden werden. Der Teilrentenbezug steht daher der Förderung der Altersteilzeitarbeit u. a. durch den steuer- und beitragsfreien Aufstockungsbetrag sowie die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge des Arbeitgebers (vgl. Ziffer 2.1) entgegen.

Für Arbeitnehmer, die zwar eine ausländische Altersrente beziehen, jedoch nicht rentenversicherungsfrei sind, ist hingegen Altersteilzeitarbeit allein aufgrund des Bezugs der ausländischen Altersrente nicht ausgeschlossen. Soweit der ausländische Rentenbezug der Ausübung einer arbeitslosen- und rentenversicherungspflichtigen (Altersteilzeit)Beschäftigung nicht entgegensteht (vgl. u. a. § 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III), liegt eine die Altersteilzeitarbeit ausschließende Annahme eines bereits erfolgten Eintritts in den Ruhestand nicht vor.

2.4.4 Aufsichtsratsmitglieder, Datenschutzbeauftragte

Sofern während der Arbeitsphase der Altersteilzeit eine Mitgliedschaft des Arbeitnehmers im Aufsichtsrat des Unternehmens besteht, ist die Aufsichtsrats Tätigkeit in Bezug auf die Altersteilzeitarbeit arbeitsmarktpolitisch nicht relevant. Mit Übergang in die Freistellungsphase bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses gilt ein Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat nicht mehr als beschäftigter Arbeitnehmer (Beschluss des BAG vom 25. Oktober 2000 – 7 ABR 18/00 –). Die Rechtsstellung in der Freistellung führt automatisch zum Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat.

Wird von einem sich in Altersteilzeitarbeit befindlichen Arbeitnehmer in der Freistellungsphase weiterhin das Amt als Aufsichtsrat der unternehmenseigenen Pensionskasse ausgeübt, steht dies dem Vorliegen von Altersteilzeitarbeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne grundsätzlich nicht entgegen. So kann – für die Altersteilzeitarbeit unschädlich – entweder eine Beschäftigung in einem eigenständigen Unternehmen neben der Beschäftigung, in der die Altersteilzeit stattfindet, oder eine selbständige Tätigkeit ausgeübt werden.

Die Tätigkeit eines internen Datenschutzbeauftragten endet nicht – wie bei Aufsichtsratsmitgliedern – zwangsläufig mit dem Eintritt in die Freistellung. Wird die Bestellung durch den Arbeitgeber nicht widerrufen, steht die Ausübung des Amtes dem Vorliegen von Altersteilzeitarbeit ab Beginn der Freistellung entgegen. Gleiches gilt auch für Arbeitsschutzbeauftragte.

2.4.5 Nebenbeschäftigung/-tätigkeit

Für das Vorliegen einer Altersteilzeitbeschäftigung im sozialversicherungsrechtlichen Sinne sind neben der Altersteilzeitbeschäftigung ausgeübte Beschäftigungen bei einem anderen Arbeitgeber oder selbständige Tätigkeiten unschädlich. Dies gilt – abweichend von der Altersteilzeitbeschäftigung im förderrechtlichen Sinne – unabhängig von deren Umfang.

Dabei ist im Rahmen von Altersteilzeitarbeit im Blockmodell unerheblich, ob die Nebenbeschäftigung/-tätigkeit während der Arbeits- oder Freistellungsphase ausgeübt bzw. begonnen wird.

Im besonderen Einzelfall kann auch die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit (Nebentätigkeit) für den eigenen Arbeitgeber für die Altersteilzeitarbeit unschädlich sein, wenn diese nicht im Rahmen eines einheitlichen Beschäftigungsverhältnisses erfolgt und damit keinen Bezug zur Altersteilzeitarbeit hat.

2.4.6 Arbeitsunfähigkeit bzw. medizinische Rehabilitation zu Beginn der Altersteilzeitarbeit

Besteht zu Beginn der vereinbarten Altersteilzeitarbeit Arbeitsunfähigkeit bzw. erfolgt eine medizinische Rehabilitation, kann Altersteilzeitarbeit sozialversicherungsrechtlich nur vorliegen während der Zeit der Entgeltfortzahlung (Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 Abs. 1 SGB IV) sowie während des anschließenden Bezugs einer Entgeltersatzleistung, dem ausschließlich das Regelentgelt aus der Altersteilzeitarbeit zu Grunde liegt (vgl. Ziffer 3.4).

Ist der Entgeltfortzahlungszeitraum bei Beginn der vereinbarten Altersteilzeitarbeit bereits abgelaufen und wird die Entgeltersatzleistung aus dem bisherigen (vollen) Arbeitsentgelt vor Beginn der Altersteilzeitarbeit bezogen (z. B. bei Kranken- oder Übergangsgeld) kann Altersteilzeitarbeit für den Zeitraum des Entgeltersatzleistungsbezugs nicht vorliegen. Der Beginn der Altersteilzeitarbeit sollte in diesen Fällen (unter Beachtung der Mindest- und Höchstdauer der Altersteilzeitarbeit – vgl. Ziffer 2.2.2) auf die (Wieder-)Aufnahme der versicherungspflichtigen Beschäftigung vertraglich verlegt werden.

Nach Auffassung der Krankenversicherungsträger ist jedoch das Krankengeld zu Beginn der vereinbarten Altersteilzeitarbeit auf Basis des für die Altersteilzeitarbeit maßgebenden Re-

gelaufentgelts (als Regelentgelt nach § 47 SGB V) zu zahlen, wenn nach der vor dem Krankengeldbezug abgeschlossenen Altersteilzeitvereinbarung die Altersteilzeitarbeit auch bei einem Krankengeldbezug beginnt und vereinbarungsgemäß Aufstockungsbeträge sowie zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden, als auch bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell das Wertguthaben entsprechend aufgestockt wird. In diesen Fällen kann Altersteilzeitarbeit trotz des Krankengeldbezugs vereinbarungsgemäß beginnen.

Der Bezug von Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen (§ 10 Abs. 2 AltTZG) bei Beginn der vereinbarten Altersteilzeitarbeit steht der Aufnahme der Altersteilzeitarbeit ebenfalls nicht entgegen.

2.5 Beschäftigungsverhältnis während Altersteilzeitarbeit

2.5.1 Beschäftigung und Vorarbeit

Bei einem Teilzeitmodell liegt während des Gesamtzeitraumes der Altersteilzeitarbeit ein Beschäftigungsverhältnis nach § 7 Abs. 1 SGB IV vor.

Im Blockmodell besteht nur in der Arbeitsphase ein Beschäftigungsverhältnis nach § 7 Abs. 1 SGB IV. Dies gilt auch, wenn bereits vor Beginn der Altersteilzeitarbeit aufgrund einer Wertguthabenvereinbarung nach § 7b SGB IV erwirtschaftete Wertguthaben (vgl. Ziffer 2.5.3.1) im Rahmen eines Blockmodells für die Verkürzung der Arbeitsphase berücksichtigt werden. Diese Wertguthaben sind für einzelne Kalendermonate der Arbeitsphase in voller Höhe als Arbeitsentgelt zu berücksichtigen. Es ist deshalb nicht möglich, die entsprechenden Wertguthaben in einzelnen Kalendermonaten nur anteilig für die Arbeitsphase zu berücksichtigen, um zusätzlich zum Altersteilzeitarbeitsentgelt aus diesem Wertguthaben Zahlungen an den Arbeitnehmer zwecks Erhöhung seiner Einnahmen vorzunehmen. Hingegen besteht keine Verpflichtung, das gesamte Wertguthaben für die Verkürzung der Arbeitsphase einzusetzen.

Während der Freistellungsphase liegt ein Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt nur unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1a SGB IV vor. Hierfür ist somit erforderlich, dass der Versicherte während der Arbeitsphase – ggf. unter Berücksichtigung von bereits vor Beginn der Altersteilzeitarbeit aufgebautem Wertguthaben – entsprechende Wertguthaben durch Vorarbeit angespart hat.

Beispiel (West) - vereinfachte Darstellung

Regelarbeitsentgelt für Altersteilzeitarbeit	1500 EUR
Altersteilzeitarbeit im Blockmodell	
Arbeitsphase	01.07.2010 - 30.06.2012
Freistellungsphase	01.07.2012 - 30.06.2014
Entgeltguthaben aus Wertguthabenvereinbarung	36000 EUR

Lösung:

Arbeitsphase	01.07.2010 - 30.06.2011 (Vorarbeit: 1500 EUR Arbeitsentgelt und 1500 EUR Entgeltguthabenbildung)
--------------	--

Arbeitsphase (ohne tatsächliche Arbeitsleistung)	01.07.2011 - 30.06.2012 (Entgeltguthaben aus Wertguthabenvereinbarung: 1500 EUR Arbeitsentgelt und 1500 EUR Entgeltguthabenbildung)
Freistellungsphase	01.07.2012 - 30.06.2014

2.5.2 Mehrarbeit

Eine während der Arbeitsphase im Teilzeit- oder Blockmodell beim gleichen Arbeitgeber in nicht nur geringfügigem Umfang geleistete Mehrarbeit (nach tarifrechtlichen oder betrieblichen Bestimmungen als Mehrarbeit definierte Überstunden, die nicht zu einer dauerhaften Erhöhung der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit führen) steht der Altersteilzeitarbeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne – abweichend von den Regelungen für die Förderleistungen von der Bundesagentur für Arbeit – nicht entgegen.

Für das Vorliegen von Altersteilzeitarbeit ist unerheblich, ob die Mehrarbeit in Arbeitsentgelt vergütet oder in Freizeit ausgeglichen wird. Dies gilt auch für zu beanspruchende Mehrarbeitszuschläge. Die Mehrarbeitsvergütung ist nicht in die Bemessungsgrundlage für die Aufstockungsleistungen einzubeziehen. Das bedeutet, dass hierfür auch kein zusätzliches Wertguthaben bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell zu bilden ist. Gleichwohl ist die Mehrarbeitsvergütung als Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung zu berücksichtigen.

Mehrarbeit kann bei einer Altersteilzeitarbeit im Blockmodell grundsätzlich nur in der Arbeitsphase anfallen, da in der Freistellungsphase eines Blockmodells vertraglich keine Verpflichtung zur Arbeitsleistung mehr besteht. Ausnahmsweise steht dem Vorliegen von Altersteilzeitarbeit eine unvorhersehbare vorübergehend geringfügige Arbeit in der Freistellungsphase des Blockmodells jedoch nicht entgegen, sofern dadurch im Hinblick auf § 2 Abs. 1 Nr. 2 AltTZG der Charakter der Altersteilzeitarbeit (Halbierung der Arbeitszeit) nicht verändert wird. Die Prüfung, in welchem Umfang in diesen Fällen von einer vorübergehenden geringfügigen Arbeit auszugehen ist, hat jeweils im Einzelfall zu erfolgen. Anfragen hierzu sind an die jeweilige Agentur für Arbeit (in Förderfällen), im Übrigen an die zuständigen Rentenversicherungsträger zu richten. Entscheidend ist ein betriebsbedingter wesentlicher Anlass, z. B., wenn eine projektbezogene Arbeit, die bei Beendigung der Arbeitsphase noch nicht abgeschlossen ist, mit dem in Altersteilzeitarbeit beschäftigten Arbeitnehmer zum Abschluss gebracht werden soll. Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV kann hier auch nicht hilfsweise herangezogen werden. Eine Dauerarbeitsleistung ist demnach ausgeschlossen. Wird ansonsten eine Arbeitsleistung nicht nur vorübergehend ausgeübt, liegt keine Altersteilzeitarbeit mehr vor, da keine Möglichkeit mehr besteht, diese Arbeitsleistung durch Freizeit auszugleichen.

2.5.3 Verwendung von sonstigen Wertguthaben

2.5.3.1 Wertguthabenaufbau vor der Altersteilzeit

Wertguthaben, die bereits vor Beginn der Altersteilzeitarbeit aufgrund einer Wertguthabenvereinbarung nach § 7b SGB IV erwirtschaftet worden sind, können im Rahmen der Altersteilzeitarbeit berücksichtigt werden. Insoweit kann sich beim Teilzeitmodell die regelmä-

ßige Arbeitszeit oder beim Blockmodell die Arbeitsphase während der Altersteilzeitarbeit entsprechend verkürzen. Dies gilt auch für die vom Arbeitgeber zuvor freiwillig vorgenommene Aufstockung dieser Wertguthaben. Im Einzelfall kann dies dazu führen, dass eine tatsächliche Arbeitsleistung gar nicht mehr erforderlich ist; bei verblockter Altersteilzeitarbeit, wenn entsprechendes Wertguthaben auch für die „reguläre“ Freistellungsphase übernommen wird (vgl. Ziffer 2.5.6). Die Verwendung des Wertguthabens als zusätzliches Arbeitsentgelt zur Reduzierung der Aufstockungsleistung und der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge des Arbeitgebers ist nicht möglich. Vielmehr würde eine entsprechende Erhöhung des Regelarbeitsentgelts auch die Berechnungsgrundlage für die Aufstockungsbeträge und zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge erhöhen.

Für vor der Altersteilzeitarbeit aufgebautes und nicht ins Altersteilzeitarbeitwertguthaben übertragenes Wertguthaben, dessen nach der Wertguthabenvereinbarung vorgesehene Verwendung im Rahmen des § 7c SGB IV während oder nach der Altersteilzeitarbeit nicht mehr möglich ist, tritt ein Störfall nach § 23b Abs. 2 bzw. 2a SGB IV ein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit nicht zwingend von einem den Störfall auslösenden, an die Altersteilzeitarbeit anschließenden, Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ausgegangen werden kann (vgl. u. a. BSG-Urteil vom 26. Juni 2007 – B 1 KR 34/06 R – und § 10 Abs. 1 Satz 2 AltTZG). So besteht z. B. bei der nach § 8 Abs. 3 AltTZG möglichen Befristung der Beschäftigung über das Ende der Altersteilzeitarbeit hinaus ggf. noch die Möglichkeit, vorheriges Wertguthaben zu verwenden. Soweit zudem nach der maßgebenden Wertguthabenvereinbarung z. B. auch die Inanspruchnahme des Wertguthabens für Pflegezeiten nach § 7c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a SGB IV besteht, ist eine entsprechende Wertguthabenverwendung auch während der Altersteilzeitarbeit nicht ausgeschlossen.

Daher kann vor der Altersteilzeitarbeit aufgebautes und nicht ins Altersteilzeitarbeitwertguthaben übertragenes Wertguthaben für die laufende Arbeitsentgeltzahlung in Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 7c SGB IV, die dem gleitenden Übergang des Arbeitnehmers in den Ruhestand (Halbierung der Arbeitszeit) nicht entgegenstehen (z. B. wegen der Inanspruchnahme der Pflegezeit nach § 3 PflegeZG), verwendet werden. Neben dem Fortbestand der Beschäftigung nach § 7 Abs. 1a SGB IV wird auch die Altersteilzeitarbeit nicht unterbrochen, wenn der Arbeitgeber weiterhin die Aufstockungsleistung und die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge zahlt.

2.5.3.2 Wertguthabenaufbau während der Altersteilzeitarbeit

Nach Beginn der Altersteilzeitarbeit ist der Aufbau eines zusätzlichen Wertguthabens für die Altersteilzeitbeschäftigung auf der Grundlage einer neben der Altersteilzeitarbeitvereinbarung bestehenden (weiteren) Wertguthabenvereinbarung nach § 7b SGB IV nicht möglich.

Es widerspricht dem Charakter und Ziel der Altersteilzeitarbeitvereinbarung über die Reduzierung der Arbeitszeit und das daraus resultierende Regelarbeitsentgelt sowie den Aufbau von Wertguthaben für die Freistellungsphase während der Arbeitsphase im Blockmodell, wenn durch einen zusätzlichen Verzicht auf Teile des Regelarbeitsentgelts ein zweites Wertguthaben z. B. für eine Verkürzung der Arbeitsphase im Blockmodell aufgebaut werden soll. Eine entsprechende (zweite) Wertguthabenvereinbarung wäre in diesem Fall nicht mit der Voraussetzung der Altersteilzeitarbeit zur hälftigen Reduzierung der Arbeitszeit vereinbar

(§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AltTZG). Auch die Aufstockung eines Altersteilzeitarbeitwertguthabens durch den Arbeitgeber ist aus diesem Grund nach Beginn der Altersteilzeitarbeit im Rahmen des Altersteilzeitgesetzes nur noch in Ausnahmefällen möglich (vgl. Ziffer 2.5.4).

Unschädlich wäre der Aufbau eines zusätzlichen Wertguthabens auf der Grundlage einer neben der Altersteilzeitarbeitvereinbarung bestehenden Wertguthabenvereinbarung nach § 7b SGB IV nur dann, wenn dieses Wertguthaben ausschließlich für Zeiten nach dem Ende der Altersteilzeitarbeit aufgebaut wird. Dies setzt aber regelmäßig voraus, dass das Beschäftigungsverhältnis nach der Altersteilzeitvereinbarung nicht mit Ablauf der Altersteilzeitarbeit beendet wird. In diesen Fällen würde durch den Verzicht auf Teile des Regelarbeitsentgelts zugunsten eines weiteren Wertguthabens, für das insbesondere die Regelungen zur Insolvenzversicherung nach § 7e SGB IV gelten, mit der Reduzierung des Regelarbeitsentgelts auch die Bemessungsgrundlage für die Aufstockungsbeträge und zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge gemindert werden.

Die Inanspruchnahme des zusätzlichen Wertguthabens für Pflegezeiten nach § 3 PflegeZG während der Altersteilzeitarbeit wird im Rahmen des besonderen Verwendungsanspruchs nach § 7c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a SGB IV hingegen als unschädlich angesehen. Soweit der Arbeitgeber weiterhin die Aufstockungsleistung und die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge zahlt, wird die Altersteilzeitarbeit auch nicht unterbrochen.

2.5.4 Arbeitsunfähigkeit, medizinische Rehabilitation oder Kurzarbeit während Altersteilzeitarbeit

Tritt während der Altersteilzeitarbeit Arbeitsunfähigkeit ein, besteht nach der Entgeltfortzahlung Altersteilzeitarbeit, wenn hierfür – neben der Basispflichtversicherung (vgl. Ziffer 3.4.2) – Aufstockungsbeträge und zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden.

Bei Zeiten längerer Arbeitsunfähigkeit in der Arbeitsphase des Blockmodells wird nach Ablauf des Entgeltfortzahlungszeitraums keine Arbeitsleistung mehr erbracht, durch die für die Freistellungsphase Wertguthaben erzielt werden können. Um eine vorzeitige Beendigung des Versicherungsschutzes in der Freistellungsphase zu verhindern bzw. die Einhaltung der Mindestdauer von 24 Kalendermonaten i. S. des § 237 SGB VI sicherzustellen, besteht die Möglichkeit,

- ◆ die vorgesehene Freistellungsphase zu verkürzen, indem die in der Arbeitsphase ausgefallene Zeit nachgearbeitet wird (bei einer Versicherungspflicht aufgrund eines Krankengeldbezugs bzw. eines Antrags für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit mit Aufstockungsleistungen ist nur die Hälfte nachzuarbeiten), oder
- ◆ dass der Arbeitgeber das Wertguthaben in der Höhe aufstockt, in der durch die Arbeitsunfähigkeit Wertguthaben nicht angespart werden konnte; dies muss vor Eintritt der Freistellungsphase erfolgen (vgl. jeweils Beispiele zu Ziffer 5.2.).

Ein Anspruch auf Nacharbeit oder Aufstockung des Wertguthabens ergibt sich nicht aus dem Altersteilzeitgesetz, sondern ist z. B. tarif- oder einzelvertraglich zu vereinbaren.

Erfolgt keine Nacharbeit oder Wertguthabenaufstockung verkürzt sich die Altersteilzeitarbeit entsprechend. Dabei ist unerheblich, wenn die Altersteilzeitarbeit ggf. nicht mehr bis zum

frühestmöglichen Beginn einer Altersrente oder einer vergleichbaren Leistung (vgl. im Übrigen Ziffer 2.2.2.1) läuft. Maßgebend für den Fortbestand der Altersteilzeitarbeit bis zum vorzeitigen Ende der Freistellungsphase (die bei fortbestehender Arbeitsunfähigkeit auch vorgezogen werden kann) ist in diesen Fällen, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses der Altersteilzeitvereinbarung die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt waren. Damit wird der Intention des Gesetzgebers (z. B. in § 10 Abs. 2 AltTZG) gefolgt, der für diese Fälle Möglichkeiten zur Vermeidung einer Unterbrechung der Altersteilzeitarbeit einräumt (anders als für sonstige Unterbrechungen nach Ziffer 2.5.3 oder 2.5.7).

In den Fällen einer medizinischen Rehabilitation oder bei Kurzarbeit gelten die vorhergehenden Ausführungen analog.

Die Streckung des Wertguthabens durch eine geringere Entspargung oder die Reduzierung fälligen Arbeitsentgelts in der Arbeitsphase zugunsten der Erhöhung des Wertguthabens für die Freistellungsphase sind hingegen nicht zulässig.

Besteht zu Beginn der vereinbarten Freistellungsphase einer Altersteilzeitarbeit im Blockmodell die Arbeitsunfähigkeit noch fort und reicht das in der Arbeitsphase erzielte Wertguthaben zur Finanzierung der gesamten Freistellungsphase nicht aus, wird von den Krankenkassen zunächst für die weitere Dauer der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld gezahlt. Das Ruhen des Krankengeldanspruchs nach § 49 Abs. 1 Nr. 6 SGB V beginnt erst mit dem Zeitpunkt, von dem an das Wertguthaben ausreichend hoch ist, um das vereinbarte Arbeitsentgelt bis zum vereinbarungsgemäßen Ende der Freistellungsphase zahlen zu können. Altersteilzeitarbeit besteht in diesen Fällen fort, wenn der Anspruch auf Krankengeld nach § 49 Abs. 1 Nr. 6 SGB V ruht, soweit und solange eine Arbeitsleistung wegen Vorarbeit nicht geschuldet wird. Während dieser Zeit besteht eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt nach § 7 Abs. 1a SGB IV. Dies gilt auch, wenn ausschließlich in der Freistellungsphase Arbeitsunfähigkeit eintritt und daher der Anspruch auf Krankengeld während der gesamten Freistellungsphase ruht.

2.5.5 Rente wegen Erwerbsminderung

Kommt es während der Arbeitsphase der Altersteilzeitarbeit zur Zubilligung einer Rente wegen **teilweiser** Erwerbsminderung und wird die versicherungspflichtige Beschäftigung nach § 7 Abs. 1 SGB IV in reduziertem Umfang weiterhin ausgeübt, besteht ab diesem Zeitpunkt eine neue bisherige Arbeitszeit. Für die sich anschließende Freistellungsphase bestehen folgende Möglichkeiten der Entspargung von Wertguthaben:

- spiegelbildlich (jeweils bemessen an den unterschiedlichen bisherigen Arbeitszeiten in der Arbeitsphase)
- durchschnittlich (bemessen aus den unterschiedlichen bisherigen Arbeitszeiten in der Arbeitsphase)
- nach dem letzten niedrigeren Arbeitsentgelt (das verbleibende Wertguthaben ist im Rahmen eines Störfalls zu verbeitragen).

Beispiel

Altersteilzeitarbeit im Blockmodell

Arbeitsphase 01.07.2010 - 30.06.2012

Freistellungsphase 01.07.2012 - 30.06.2014

Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung ab 01.07.2011

Regelarbeitsentgelt für Altersteilzeitarbeit

- ▶ in der Zeit vom 01.07.2010 - 30.06.2011: 1500 EUR
- ▶ in der Zeit vom 01.07.2011 - 30.06.2012: 1000 EUR

Lösungen:

Entsparing von Entgeltguthaben in der Freistellungsphase:

- (a) spiegelbildlich:
 - 01.07.2012 - 30.06.2013 1500 EUR
 - 01.07.2013 - 30.06.2014 1000 EUR
 - (b) durchschnittlich:
 - 01.07.2012 - 30.06.2014 1250 EUR
 - (c) nach dem letzten Arbeitsentgelt:
 - 01.07.2012 - 30.06.2014 1000 EUR
- Entgeltguthaben für den Störfall
am 30.06.2014 (12 x 500 EUR) 6000 EUR

Da die Altersteilzeitarbeit Versicherungspflicht im Sinne des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) begründen muss, liegt keine Altersteilzeitarbeit mehr vor, wenn Anspruch auf Rente wegen **voller** Erwerbsminderung zuerkannt ist (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB III). Die Versicherungsfreiheit nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB III tritt mit Beginn der Rente ein. Für die Zeit vom Rentenbeginn bis zum Zugang des Rentenbescheids (mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post – Bescheiddatum) verbleibt es bei dem Bestehen von Altersteilzeitarbeit. Zum Eintritt eines Störfalls vgl. Ziffer 3.8 und zu den Meldungen vgl. Ziffer 4.3.2.

2.5.6 Verzicht auf die Arbeitsleistung

Eine Freistellung von der Arbeitsleistung widerspricht grundsätzlich der Voraussetzung der Reduzierung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit auf die Hälfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AltTZG für die Altersteilzeitarbeit sowie der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung des Altersteilzeitgesetzes zur Förderung des *gleitenden* Übergangs in den Ruhestand. Dies gilt insbesondere für eine vollständige Freistellung von der Arbeitsleistung (vgl. u. a. BAG-Urteil vom 10. Februar 2004 – 9 AZR 401/02 – und Ziffer 2.2.3). Bei einer entsprechenden Freistellung von der Arbeitsleistung kann zwar eine Beschäftigung nach § 7 Abs. 1 SGB IV, bei verblockter Arbeitszeit in der „eigentlichen“ Arbeitsphase und daraus folgend in einer Freistellungsphase nach § 7 Abs. 1a SGB IV, bestehen (vgl. BSG-Urteil vom 24. September 2008 – B 12 KR 27/07 R –), jedoch keine Altersteilzeitbeschäftigung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes mehr vorliegen.

Verzichtet der Arbeitgeber aus betriebsbedingten Gründen – nicht nur vorübergehend – auf die tatsächliche Arbeitsleistung des Arbeitnehmers, ohne dass vereinbart ist, dass ein bereits angesammeltes Wertguthaben in dieser Freistellungsphase abgebaut wird, und besteht keine Vereinbarung, dass diese Freistellung noch nachgearbeitet und damit ein negatives Wertguthaben ausgeglichen wird, sind die Voraussetzungen der Altersteilzeitarbeit demnach nicht erfüllt.

Eine vorübergehende Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts und der zusätzlichen Arbeitgeberleistungen wird hingegen noch als unschädlich für die Altersteilzeitarbeit angesehen. Vorübergehende Freistellungen liegen nur vor, wenn kurzfristige betriebsbedingte Anlässe die Arbeitsleistung nicht mehr zulassen und unplanbar eingetreten sind. Der Arbeitnehmer muss jedoch weiterhin dienstbereit bleiben, der Verfügungsmacht des Arbeitgebers unterstehen und auch tatsächlich wieder eine Tätigkeit aufnehmen, wenn der vorübergehende betriebsbedingte Anlass weggefallen ist. In diesem Zusammenhang ist auch die Beschäftigungsmöglichkeit auf einem anderen zumutbaren Arbeitsplatz im Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens zu prüfen. Dabei darf nur ein vorübergehender einseitiger Verzicht des Arbeitgebers auf die Arbeitsleistung gegeben sein, dessen zeitliche Grenzen sich aus dem betriebsbedingten Anlass ergeben, so dass es für die Frage der vorübergehenden Natur der Freistellung auf den konkreten Einzelfall ankommt. Mit der Vergütung für die Zeit der vorübergehenden Freistellung in der Arbeitsphase der verblockten Altersteilzeitarbeit, in der das Beschäftigungsverhältnis nach § 7 Abs. 1 SGB IV fortbesteht, kann auch Wertguthaben für ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 7 Abs. 1a SGB IV für die spätere Freistellungsphase angespart werden (vgl. BSG-Urteil vom 24. September 2008 – B 12 KR 27/07 R –).

2.5.7 Unterbrechung der Altersteilzeitarbeit

Zu einer Unterbrechung der Altersteilzeitarbeit – ohne dass hierbei ein Störfall eintritt – kann es in den folgenden Fällen kommen:

- ▶ □ Zubilligung einer Rente auf Zeit wegen voller Erwerbsminderung,
- ▶ □ betriebsbedingt notwendige Rückkehr zur Beschäftigung mit bisheriger wöchentlicher Arbeitszeit in der Arbeits- oder Freistellungsphase; es muss ein sachlicher Grund vorliegen (in Förderfällen empfiehlt sich eine Beratung durch die Agentur für Arbeit),
- ▶ □ unbezahlter Urlaub und Pflegezeit mit vollständiger Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 3 PflegeZG während der Arbeitsphase.

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV gilt eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht länger als einen Monat. Altersteilzeitarbeit liegt nur vor, wenn ein Arbeitnehmer zum begünstigten Personenkreis des § 2 AltTZG gehört und sein Arbeitgeber nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b AltTZG den steuer- und beitragsfreien Aufstockungsbeitrag und zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge zahlt. Da für den Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 Abs. 3 SGB IV der fehlende Anspruch auf Arbeitsentgelt Voraussetzung ist, können aufgrund der fehlenden „Basis-Beiträge“ keine zusätzlichen Ren-

tenversicherungsbeiträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AltTZG gezahlt werden. Altersteilzeitarbeit liegt somit während eines fortbestehenden Beschäftigungsverhältnisses nach § 7 Abs. 3 SGB IV aufgrund eines unbezahlten Urlaubs nicht vor. Während der Inanspruchnahme der Pflegezeit mit vollständiger Freistellung von der Arbeitsleistung nach § 3 PflegeZG ist der Fortbestand der Beschäftigung nach § 7 Abs. 3 Satz 4 SGB IV ohnehin ausgeschlossen.

Aufgrund des in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehenden Monatsprinzips, nach dem ein angebrochener Monat als voller Monat zu berücksichtigen ist, liegt in jedem Monat ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor, in dem dieses Arbeitsverhältnis mindestens an einem Tag bestand. Insoweit liegt keine Unterbrechung der Altersteilzeitarbeit vor, Wertguthaben für eine spätere Freistellung sind zu bilden. Zu einer Unterbrechung der Altersteilzeitarbeit kommt es somit erst, wenn z. B. ein unbezahlter Urlaub oder Pflegezeit mit vollständiger Freistellung von der Arbeitsleistung mindestens einen vollen Kalendermonat (z. B. 1. März bis 31. März) in Anspruch genommen wird; insoweit liegt auch keine Vorarbeit für eine spätere Freistellungsphase vor.

Beispiel

Altersteilzeitarbeit	01.07.2010 - 30.06.2012
Arbeitsphase	01.07.2010 - 30.06.2011
Freistellungsphase	01.07.2011 - 30.06.2012
unbezahlter Urlaub	a) 02.09.2010 - 30.10.2010 b) 02.09.2010 - 31.10.2010

Lösungen:

- a) In den Monaten September und Oktober 2010 liegt Altersteilzeitarbeit vor.
- b) Im Monat Oktober 2010 liegt keine Altersteilzeitarbeit vor.

Im Übrigen endet das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis sowohl im Beispiel a) als auch im Beispiel b) nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV jeweils am 1. Oktober 2010; entsprechende Meldungen sind abzugeben.

Bei teilweiser Freistellung von der Arbeitsleistung wegen Inanspruchnahme der Pflegezeit gelten die Ausführungen zur Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung analog (vgl. Ziffer 2.5.5). Zur Möglichkeit der Verwendung von vor der Altersteilzeitarbeit aufgebautem Wertguthaben während der Inanspruchnahme der Pflegezeit und zum Fortbestand der Beschäftigung vgl. Ziffer 2.5.3.1.

2.5.8 Fortsetzung der Altersteilzeitarbeit bei neuem Arbeitgeber

Tritt im Rahmen eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB der Betriebserwerber in die sich aus der Vereinbarung der Altersteilzeitarbeit mit dem bisherigen Arbeitgeber ergebenden Rechte und Pflichten ein, besteht die Altersteilzeitarbeit fort (vgl. u. a. BAG-Urteil vom 19. Oktober 2004 – 9 AZR 647/03 –).

Dies gilt auch dann, wenn bei einem sonstigen Arbeitgeberwechsel der neue Arbeitgeber die Altersteilzeitvereinbarung unverändert (vgl. Ziffer 2.2.3) übernimmt. Dabei muss es sich bei dem neuen Arbeitgeber nicht um ein Konzernunternehmen handeln. Der Grund des Arbeit-

geberwechsels ist dabei unerheblich. Insbesondere seit der Verbesserung der Portabilität von Wertguthaben durch das Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze vom 21. Dezember 2008 erscheint es sachgerecht, hier bei der Übertragung von Wertguthaben unter Fortführung bestehender Altersteilzeitarbeitsverträge nicht von einem Störfallereignis im Sinne des § 23b SGB IV mit der Notwendigkeit der Verbeitragung des Wertguthabens auszugehen.

Befindet sich ein Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Arbeitgeberwechsels noch in der Arbeitsphase der Altersteilzeitarbeit im Blockmodell, ist diese bei dem neuen Unternehmen fortzusetzen bzw. die entsprechend verkürzte Freistellungsphase zu beginnen. Dabei darf die Altersteilzeitarbeit jedoch nicht vor dem frühestmöglichen Beginn einer Altersrente bzw. einer vergleichbaren Leistung enden (vgl. hierzu Ziffer 2.2.2.1).

2.5.9 Eintritt eines Insolvenzfalles

2.5.9.1 Beschäftigung beim insolventen Arbeitgeber

Der Eintritt eines Insolvenzfalles steht dem Fortbestand des versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, unabhängig von der tatsächlichen Auszahlung des Arbeitsentgelts, nicht entgegen, solange der Anspruch des (ggf. freigestellten) Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt (auch aus einem Wertguthaben) besteht. Bis zur rechtlichen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. nach Ablauf der Kündigungsfrist nach § 113 InsO) besteht demnach Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung (vgl. BSG-Urteile vom 26. November 1985 – 12 RK 51/83 und 12 RK 16/85 –).

Mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in der Arbeitsphase der Altersteilzeitarbeit im Blockmodell (z. B. nach Ablauf der Kündigungsfrist, durch Aufhebungsvertrag) tritt vorbehaltlich der Regelung des § 23b Abs. 3 SGB IV ein Störfall ein, der auch das sozialversicherungsrechtliche Altersteilzeitarbeitsverhältnis beendet.

Fällt das Insolvenzereignis in die Freistellungsphase der Altersteilzeitarbeit im Blockmodell und wird das Altersteilzeitarbeitsverhältnis nicht gekündigt, liegt bis zum vertraglichen Ende der Altersteilzeitarbeit eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt vor (vgl. BAG-Urteil vom 5. Dezember 2002 – 2 AZR 571/01 –). Wird aus dem Wertguthaben kein Arbeitsentgelt mehr gezahlt, tritt zu diesem Zeitpunkt ein Störfall ein, der auch das sozialversicherungsrechtliche Altersteilzeitarbeits-/Beschäftigungsverhältnis beendet.

Das sozialversicherungsrechtliche Altersteilzeitarbeitsverhältnis endet auch dann, wenn zwar aus einem insolvenzgesicherten Wertguthaben Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, aber keine Aufstockungsbeträge oder zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge. Dies gilt auch, wenn die Kündigungsfrist einer in der Arbeitsphase ausgesprochenen Kündigung in die Freistellungsphase reicht.

2.5.9.2 Beschäftigung nach Betriebsübergang

Geht im Rahmen eines Insolvenzverfahrens der Betrieb oder ein Betriebsteil auf einen anderen Inhaber über und tritt dieser nach § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB in die Rechte und Pflichten einer bestehenden Altersteilzeitvereinbarung ein, kann die Altersteilzeitarbeit entsprechend

fortgesetzt werden. Die Haftung des Betriebserwerbers für bereits im Rahmen des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses erworbene Arbeitsentgeltansprüche ist jedoch auf Masseforderungen des Arbeitnehmers beschränkt. Dabei sind die Altersteilzeitbeschäftigten Insolvenzgläubiger nach § 108 Abs. 2 InsO, soweit sie Vergütungsansprüche (einschließlich der Aufstockungsbeträge und zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge) geltend machen, die für ihre Arbeitsleistung vor der Insolvenzeröffnung zu erbringen sind, und Massegläubiger nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 InsO, soweit Vergütungsansprüche für Arbeitsleistungen nach Insolvenzeröffnung beim früheren Arbeitgeber bzw. Insolvenzverwalter entstanden sind (vgl. BAG-Urteile vom 19. Oktober 2004 – 9 AZR 647/03 – und vom 19. Dezember 2006 – 9 AZR 230/03 –).

Wird die Altersteilzeitbeschäftigung nach dem Betriebsübergang fortgesetzt, tritt für das in der Arbeitsphase der Altersteilzeitarbeit im Blockmodell vor der Insolvenzeröffnung beim vorherigen Arbeitgeber aufgebaute Wertguthaben demnach zunächst kein Störfall ein. Können bei Beginn der Freistellungsphase beim Betriebserwerber gegenüber dem Insolvenzverwalter die Ansprüche auf das Arbeitsentgelt aus diesem Wertguthaben nicht geltend gemacht werden und wird demnach aufgrund der erforderlichen „spiegelbildlichen“ Abwicklung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses (vgl. BAG-Urteil vom 24. Juni 2003 – 9 AZR 353/02 –) bis zu dem Zeitpunkt zu dem das nach der Insolvenzeröffnung, insbesondere beim Betriebserwerber, aufgebaute Wertguthaben (planmäßig) entspart wird, kein Arbeitsentgelt (sowie keine Aufstockungsbeträge und zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge) gezahlt, wird die Altersteilzeitarbeit für diese Zeit unterbrochen (vgl. BAG-Urteil vom 19. Oktober 2004 – 9 AZR 647/03 –). Es besteht aber in diesen Fällen auch die Möglichkeit, das nach der Insolvenzeröffnung aufgebaute Wertguthaben „vorzeitig“ mit Beginn der Freistellungsphase zu entsparen und die Altersteilzeitarbeit bei Zahlung der Aufstockungsbeträge und zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge fortzusetzen, bis dieses Wertguthaben abgebaut ist, wenn dies im Interesse des Beschäftigten ist (vgl. BAG-Urteil vom 19. Dezember 2006 – 9 AZR 230/03 –).

Soweit die Altersteilzeitarbeit unterbrochen wird, wenn aus dem nicht insolvenzgeschützten Wertguthaben beim vorherigen insolventen Arbeitgeber kein Arbeitsentgelt sowie keine Aufstockungsbeträge und zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge bezogen werden können, liegt – anders als in den Fällen nach Absatz 1 der Ziffer 2.5.9.1 – auch keine versicherungspflichtige Beschäftigung (hier nach § 7 Abs. 1a SGB IV) vor. Dem steht nicht entgegen, dass das bereits erdiente Arbeitsentgelt aus dem Wertguthaben grundsätzlich fällig wäre (vgl. BSG-Urteil vom 17. April 2007 – B 5 R 16/06 R –).

Gleiches gilt, wenn nachträglich insolvenzgeschütztes – beim vorherigen Arbeitgeber aufgebautes – Wertguthaben aufgelöst und als Einmalzahlung ausgezahlt oder Insolvenzforderungen des Arbeitnehmers aufgrund dieses Wertguthabens ganz oder teilweise erfüllt werden.

2.6 Krankenversicherung

2.6.1 Allgemeines

Für die Dauer der Altersteilzeitarbeit besteht grundsätzlich Krankenversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Arbeitnehmer, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgelt-

grenze krankenversicherungsfrei sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 6 oder 7 SGB V) und deren Arbeitsentgelt aufgrund der Altersteilzeitarbeit die Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht mehr überschreitet, unterliegen von dem Tag an, von dem an die Altersteilzeitarbeit beginnt, der Krankenversicherungspflicht. Dies gilt sowohl beim Teilzeitmodell als auch beim Blockmodell im Rahmen der Altersteilzeitarbeit.

Bei der Ermittlung des regelmäßigen Jahresarbeitsentgelts werden im Übrigen auch Sonderzuwendungen, die mit hinreichender Sicherheit zu erwarten sind, berücksichtigt. Fällt der Anspruch auf die Sonderzuwendung weg (z. B. mit Beginn der Freistellungsphase), ist vom Zeitpunkt des Wegfalls an eine neue versicherungsrechtliche Beurteilung vorzunehmen.

2.6.2 Versicherungsfreiheit nach Vollendung des 55. Lebensjahres

Personen, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres versicherungspflichtig werden, ist der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 6 Abs. 3a SGB V verwehrt, wenn sie unmittelbar zuvor keinen ausreichenden Bezug zur gesetzlichen Krankenversicherung nachweisen können. Hiernach sind Arbeitnehmer kraft Gesetzes versicherungsfrei, wenn in den letzten fünf Jahren vor Beginn der Versicherungspflicht zu keinem Zeitpunkt ein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz (Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung, Familienversicherung) bestand. Außerdem müssen sie in diesem Fünfjahreszeitraum mindestens die Hälfte dieser Zeit (zwei Jahre und sechs Monate) versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder wegen einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit nach § 5 Abs. 5 SGB V nicht versicherungspflichtig gewesen sein.

2.6.3 Versicherungskonkurrenz zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung

Übt ein landwirtschaftlicher Unternehmer, der aufgrund der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Unternehmens der Krankenversicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 KVLG 1989 unterliegt, daneben eine abhängige Dauerbeschäftigung gegen Arbeitsentgelt außerhalb der Landwirtschaft aus, ist für das Entstehen von Krankenversicherungspflicht als Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V und damit einer Versicherungskonkurrenz nach § 3 Abs. 1 KVLG 1989 zunächst § 5 Abs. 5 SGB V zu prüfen. Ist die Person nicht hauptberuflich selbständig erwerbstätig, verdrängt die unter Berücksichtigung des Altersteilzeitgesetzes bestehende Versicherungspflicht als Arbeitnehmer nach § 3 Abs. 1 KVLG 1989 die Versicherungspflicht als landwirtschaftlicher Unternehmer. Eine Pflichtversicherung als landwirtschaftlicher Unternehmer ist jedoch durchzuführen, wenn die Prüfung nach § 5 Abs. 5 SGB V eine Pflichtversicherung als Arbeitnehmer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V ausschließt.

2.7 Pflegeversicherung

Die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 SGB XI wird nicht dadurch berührt, dass ein bislang krankenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer Altersteilzeitarbeit leistet. Handelt es sich hingegen um einen Arbeitnehmer, der vor Beginn der Altersteilzeitarbeit wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V krankenversicherungsfrei und in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert war und nunmehr infolge der Altersteilzeitarbeit krankenversicherungspflichtig wird, ändert sich die Rechtsgrundlage für die Versicherungs-

pflicht in der sozialen Pflegeversicherung, d. h., die Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 3 SGB XI wird in eine solche nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 SGB XI umgewandelt.

Sofern ein (bisläng freiwillig krankenversicherter) Arbeitnehmer allerdings nach § 22 SGB XI von der sozialen Pflegeversicherung befreit ist, endet diese Befreiung mit dem Eintritt von Krankenversicherungspflicht; von diesem Zeitpunkt an besteht Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 SGB XI. Eine Befreiung von der sozialen Pflegeversicherung aufgrund eines „Alt“-Pflegeversicherungsvertrags nach Artikel 42 PflegeVG wird durch den Eintritt von Krankenversicherungspflicht infolge der Altersteilzeitarbeit nicht berührt.

Für Arbeitnehmer, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze krankenversicherungsfrei, bei einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung krankenversichert und damit auch privat pflegeversichert sind und nunmehr im Rahmen der Altersteilzeitarbeit krankenversicherungspflichtig werden, tritt ebenfalls Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. Satz 1 SGB XI ein.

2.8 Renten- und Arbeitslosenversicherung

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung gibt es hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Beurteilung von altersteilzeitarbeitenden Arbeitnehmern keinerlei Besonderheiten. Für die Dauer der vereinbarten Altersteilzeitarbeit besteht grundsätzlich Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI bzw. § 25 Abs. 1 SGB III.

3 Beitragsrecht

3.1 Laufendes Arbeitsentgelt

3.1.1 Allgemeines

Maßgebend für die Berechnung der Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung ist das für die Altersteilzeitarbeit jeweils fällige Arbeitsentgelt.

Die während einer im Blockmodell in der Arbeitsphase erzielten steuer- und beitragsfreien Schichtzulagen bleiben auch dann beitragsfrei, wenn deren Auszahlung in anteiligem Umfang in die Freistellungsphase verschoben wird. Diese Beträge sind weder bei der Berechnung des Aufstockungsbetrags (vgl. Ziffer 3.1.2) noch des zusätzlichen Rentenversicherungsbeitrags (vgl. Ziffer 3.1.3) zu berücksichtigen.

Das Altersteilzeitarbeitsentgelt, der Aufstockungsbetrag und die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge werden bei Arbeitnehmern, die während der Freistellungsphase ihren Wohnsitz dauerhaft ins Ausland verlegt haben, so behandelt, als wäre hierauf deutsches Steuerrecht angewendet worden. Die tatsächliche steuerrechtliche Behandlung von Aufstockungsbeträgen und zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträgen bleibt insoweit unbeachtlich.

3.1.2 Aufstockungsbetrag

Der Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AltTZG ist unbeschadet seiner Berücksichtigung im Rahmen des Progressionsvorbehalts (§ 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g EStG) gemäß § 3 Nr. 28 EStG steuerfrei und gehört damit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV nicht zum Arbeitsentgelt.

Dies gilt auch, soweit der Arbeitgeber – z. B. aufgrund tarifvertraglicher Regelungen – einen höheren als den im Altersteilzeitgesetz als Mindestbetrag vorgesehenen Aufstockungsbetrag zahlt. Steuerfreiheit besteht aber nur, soweit die Aufstockungsbeträge zusammen mit dem während der Altersteilzeitarbeit bezogenen Nettoarbeitslohn monatlich 100 % des maßgeblichen Arbeitslohns (das ist der Nettoarbeitslohn, den der Arbeitnehmer im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum ohne Altersteilzeit üblicherweise erhalten hätte) nicht übersteigen (R 3.28 Abs. 3 LStR 2008).

Im Übrigen hängt die Steuerfreiheit und damit die Beitragsfreiheit des Aufstockungsbetrags nicht davon ab, dass in Bezug auf den Aufstockungsbetrag die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AltTZG für eine Erstattung durch die Bundesagentur erfüllt sind (R 3.28 Abs. 2 LStR 2008); mithin stellt der Aufstockungsbetrag auch dann kein Arbeitsentgelt dar, wenn die Bundesagentur für Arbeit dem Arbeitgeber den Aufstockungsbetrag nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 bis 4 AltTZG nicht erstattet (z. B. weil der Arbeitgeber den frei gemachten Arbeitsplatz nicht wieder besetzt).

Zur Berechnung des Aufstockungsbetrags wird auf die Ausführungen im Merkblatt Nr. 14 und in der Durchführungsanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 3 AltTZG verwiesen (vgl. www.arbeitsagentur.de unter Unternehmen / Finanzielle Hilfen / Beschäftigung Älterer).

3.1.3 Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme in der Rentenversicherung

3.1.3.1 Allgemeines

Bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge erhalten, gilt nach § 163 Abs. 5 Satz 1 SGB VI auch mindestens ein Betrag in Höhe von 80 % des Regelarbeitsentgelts (vgl. Ziffer 2.2.4) für die Altersteilzeitarbeit, begrenzt auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 % der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze und dem Regelarbeitsentgelt, höchstens jedoch bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung, als beitragspflichtige Einnahme. Hierbei sind nur Entgeltbestandteile zu berücksichtigen, die laufend gezahlt werden. Das hat zur Folge, dass einmalig gezahltes Arbeitsentgelt bei der Berechnung der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge – anders als bei den Aufstockungsbeträgen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AltTZG – generell nicht zu berücksichtigen sind (vgl. Ziffer 3.2).

Die Einbeziehung von Einmalzahlungen in die Berechnung der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge kann nur erlangt werden, wenn entweder durch die arbeitsrechtlich zulässige Zwölfteilung das Regelarbeitsentgelt erhöht wird (vgl. 2.2.4) oder ein Prozentsatz des Regelarbeitsentgelts zugrunde gelegt wird, der die bisherige zusätzliche beitragspflichtige Einnahme für die Einmalzahlung mit erfasst (z. B. Berechnungsgrundlage in Höhe von 87 % des Regelarbeitsentgelts).

Beispiel 1 (West)

Regelarbeitsentgelt	1500 EUR
90 % der Beitragsbemessungsgrenze 2010	4950 EUR
Differenz zum Regelarbeitsentgelt	3450 EUR
80 % des Regelarbeitsentgelts	1200 EUR
 Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme	 1200 EUR

Beispiel 2 (West)

Regelarbeitsentgelt	2950 EUR
90 % der Beitragsbemessungsgrenze 2010	4950 EUR
Differenz zum Regelarbeitsentgelt	2000 EUR
80 % des Regelarbeitsentgelts	2360 EUR
 Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme	 2000 EUR

Bei einer Altersteilzeitarbeit im Blockmodell sind die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung ab Beginn des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu zahlen. Während der Arbeitsphase erhält der Arbeitnehmer – trotz Beibehaltung seiner bisherigen Arbeitszeit – grundsätzlich lediglich das Arbeitsentgelt entsprechend der Hälfte seiner bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit sowie aus dem Regelarbeitsentgelt – sowie ggf. auch weitere Entgeltbestandteile (z. B. Einmalzahlungen) – einen steuer- und beitragsfreien Aufstockungsbetrag. Die andere Hälfte des erwirtschafteten Arbeitsentgelts wird als Wertguthaben zurückgestellt, soweit es aus der Vorarbeit für die Freistellungsphase zu berücksichtigen ist.

Die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme nach § 163 Abs. 5 Satz 1 SGB VI ist unabhängig davon anzusetzen, ob hinsichtlich des Aufstockungsbetrags die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 AltTZG für eine Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit erfüllt sind (R 3.28 Abs. 2 LStR 2008). Im Übrigen ist der sich aus der Verbeitragung der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme ergebende geldwerte Vorteil – ebenso wie der Aufstockungsbetrag – nach § 3 Nr. 28 EStG steuerfrei und damit nicht beitragspflichtig in der Sozialversicherung. Dies gilt auch, soweit der Arbeitgeber – z. B. aufgrund tarifvertraglicher Regelungen – Rentenversicherungsbeiträge aus einer höheren beitragspflichtigen Einnahme als 80 % des Regelarbeitsentgelts zahlt (R 3.28 Abs. 3 LStR 2008) oder diese zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge auch über den zeitlichen Rahmen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 AltTZG von sechs Jahren hinaus erbringt (vgl. auch BMF-Schreiben vom 10. Juni 1998 – IV B6-S 2333-6/98 –).

Für die Verbeitragung ist neben dem laufenden Arbeitsentgelt die für die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge maßgebliche beitragspflichtige Einnahme nach § 163 Abs. 5 Satz 1 SGB VI (mindestens 80 % des Regelarbeitsentgelts) vor evtl. tatsächlich zusätzlich gezahltem Arbeitsentgelt (z. B. Sonderzahlungen) zu berücksichtigen.

Die auf die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme entfallenden Rentenversicherungsbeiträge hat der Arbeitgeber nach § 168 Abs. 1 Nr. 6 SGB VI allein zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber eine höhere als die in § 163 Abs. 5 Satz 1 SGB VI vorgesehene beitragspflichtige Einnahme der Beitragsberechnung zugrunde legt.

Die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme wird für die Umlageberechnung nach § 7 AAG (U1/U2-Umlage) und nach § 351 SGB III (Insolvenzgeldumlage) nicht herangezogen.

3.1.3.2 Mehrarbeit

Wird während der Altersteilzeitarbeit vom Arbeitnehmer Mehrarbeit geleistet (vgl. auch Ziffer 2.5.2), müssen vor Verbeitragung der hierfür zu beanspruchenden Vergütung vorrangig die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge nach § 163 Abs. 5 SGB VI ermittelt werden.

Beispiel	
Regelarbeitsentgelt für Altersteilzeitarbeit	1500 EUR
80 % des Regelarbeitsentgelts	1200 EUR
Mehrarbeitsvergütung	500 EUR
Beitragspflichtige Einnahmen	
KV/PV/ALV (1500 EUR + 500 EUR)	2000 EUR
RV (1500 EUR + 1200 EUR + 500 EUR)	3200 EUR

3.1.3.3 Sachbezug / ZVK-Umlage

Als laufendes Arbeitsentgelt, das den Arbeitnehmern auch während der Altersteilzeitarbeit weiter gewährt wird, kommen auch Sachbezüge (z. B. Pkw, Telefonnutzung, Werkswohnung) und die ZVK-Umlage in Betracht.

Für die Berechnung der beitragspflichtigen Einnahme für die zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung sind diese Entgeltbestandteile bei der Ermittlung des Altersteilzeitarbeitsentgelts erhöhend zu berücksichtigen.

Da der Sachbezug auch während der Altersteilzeitarbeit in voller Höhe anfällt, ist das der Beitragsberechnung bei Altersteilzeitarbeit zu Grunde zu legende rentenversicherungspflichtige Arbeitsentgelt in der Regel höher als außerhalb von Altersteilzeitarbeit.

Beispiel (Sachbezug)			
Vollzeitarbeitsentgelt			3000 EUR
Altersteilzeitarbeit:	Arbeitsentgelt	1500 EUR	
	Firmen-Pkw (1 % Steuer / Beitrag)	<u>500 EUR</u>	<u>500 EUR</u>
Regelarbeitsentgelt/Vollzeitarbeitsentgelt		2000 EUR	3500 EUR
Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme:	80 % des Regularbeitsentgelts i. H. von 2000 EUR	<u>1600 EUR</u>	
insgesamt:			<u>3600 EUR</u>

Sobald der Sachbezug entfällt (z. B. während der Freistellungsphase in einem Blockmodell), ist der maßgebende Wert beim Regularbeitsentgelt nicht mehr zu berücksichtigen. Im o.a. Beispiel würde die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme dann 1200 EUR (80 % von 1500 EUR) betragen.

Beispiel (ZVK-Umlage)		
1. Ermittlung des fiktiven bisherigen Arbeitsentgelts für Altersteilzeit, die ab 01.01.2008 vereinbart wurde		
Zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt		3000,00 EUR
Arbeitgeberumlage (6,45 % von 3000,00 EUR)	193,50 EUR	
Steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG	55,00 EUR	
Pauschalsteuerpflichtig	92,03 EUR	
Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 S. 4 SvEV (55,00 EUR + 92,03 EUR ./ 100,00 EUR [Grenzbetrag])		47,03 EUR
Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 S. 3 SvEV (100,00 EUR : 6,45 x 100 = 1550,39 EUR x 2,5 % ./ 13,30 EUR Freibetrag)		25,46 EUR
SV-pflichtige Umlage (193,50 EUR ./ 55,00 EUR ./ 92,03 EUR)		<u>46,47 EUR</u>
		3118,96 EUR

2. Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts für Altersteilzeitarbeit, die ab 01.01.2008 vereinbart wurde

Zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt	1500,00 EUR
Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ATV sind als tatsächliches zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt das 1,8-fache der nach § 4 TV-ATZ zustehenden Altersteilzeitbezüge zugrunde zu legen (1500,00 EUR X 1,8 = 2700,00 EUR)	
Arbeitgeberumlage (6,45 % von 2700,00 EUR)	174,15 EUR
Steuerfrei nach § 3 Nr. 56 EStG	55,00 EUR
Pauschalsteuerpflichtig	92,03 EUR
Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 S. 4 SvEV (55,00 EUR + 92,03 EUR ./ 100,00 EUR [Grenzbetrag])	47,03 EUR
Hinzurechnungsbetrag nach § 1 Abs. 1 S. 3 SvEV (100,00 EUR : 6,45 x 100 = 1550,39 EUR x 2,5 % ./ 13,30 EUR Freibetrag)	25,46 EUR
SV-pflichtige Umlage (174,15 EUR ./ 55,00 EUR ./ 92,03 EUR) beitragspflichtiges Regelarbeitsentgelt	<u>27,12 EUR</u> 1599,61 EUR

3. Ermittlung der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme

90 % der Beitragsbemessungsgrenze	4950,00 EUR
Differenz zum Regelarbeitsentgelt (4950,00 EUR - 1599,61 EUR)	3350,39 EUR
80 % des Regelarbeitsentgelts (1599,61 EUR)	1279,69 EUR
Beitragspflichtige Einnahme für zusätzlichen RV-Beitrag	1279,69 EUR

3.1.3.4 Entgeltumwandlung

Arbeitnehmer haben nach § 1a Abs. 1 Satz 1 BetrAVG grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass künftige Arbeitsentgeltansprüche bis zu 4 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der allgemeinen Rentenversicherung (2010: 2640 EUR; mtl. 220 EUR) in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen einer betrieblichen Altersversorgung umgewandelt werden (Entgeltumwandlung). Die für eine Entgeltumwandlung in eine Direktzusage oder Unterstützungskassenversorgung sowie in eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder eine Direktversicherung verwendeten und nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien (bzw. für Altzusagen aus Direktversicherungen oder Pensionskassen nach § 40b EStG i. d. F. vom 31. Dezember 2004 pauschal besteuerten einmalig gezahlten) Entgeltbestandteile sind kein Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IV, § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 SvEV bzw. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SvEV).

Der Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht demnach grundsätzlich auch im Rahmen der Altersteilzeitarbeit. Bei einer Altersteilzeitarbeit im Teilzeitmodell kann eine entsprechende beitragsfreie Entgeltumwandlung jederzeit vereinbart, geändert oder beendet werden.

Dies gilt auch in der Arbeitsphase einer Altersteilzeitarbeit im Blockmodell. Eine beitragsfreie und nicht zu einem Störfall führende Verwendung von Wertguthaben für eine Entgeltumwandlung in der Freistellungsphase ist zwar gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt. Ein solcher unschädlicher Anspruch auf Entgeltumwandlung kann aber auch in der Freistellungsphase bestehen, wenn sich die vertragliche Verpflichtung hierzu aus einer bereits in der Arbeitsphase wirksam gewordenen Vereinbarung zur Entgeltumwandlung ergibt.

Eine Entgeltumwandlung löst in der Freistellungsphase dann keinen Störfall aus, wenn der Arbeitgeber während der Arbeitsphase die Hälfte des Vollzeitarbeitersentgelts (vor der Entgeltumwandlung) ins Wertguthaben einstellt und festgelegt wird, dass auch während der Freistellungsphase aus diesem Wertguthaben eine entsprechende Entgeltumwandlung erfolgt. Das Arbeitsentgelt nach der Entgeltumwandlung ist dann als Regelarbeitsentgelt der Berechnung der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge zugrunde zu legen. Die beitragsrechtlichen Auswirkungen der Entgeltumwandlung in der Freistellungsphase entsprechen somit denjenigen in der Arbeitsphase eines Blockmodells. Dabei muss die Entgeltumwandlung nicht bereits zu Beginn der Arbeitsphase einsetzen. Es ist ausreichend, wenn mindestens im letzten Monat der Arbeitsphase mit der Entgeltumwandlung begonnen wird. Eine tatsächliche und ausschließliche Entgeltumwandlung während der Freistellungsphase führt demnach zu einem Störfall.

Beispiel (West)

Altersteilzeitarbeit im Blockmodell (Arbeitsphase)	
Regelarbeitsentgelt für Altersteilzeitarbeit	1500 EUR
Entgeltbestandteil für Direktzusage	200 EUR
SV-Brutto nach Entgeltumwandlung (= Regelarbeitsentgelt)	<u>1300 EUR</u>
Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme (80 % von 1300 EUR)	1040 EUR

Da dem für die Berechnung der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge maßgeblichen Regelarbeitsentgelt Einmalzahlungen nicht zuzurechnen sind, hat die beitragsfreie Entgeltumwandlung aus Einmalzahlungen insoweit keine Auswirkungen auf die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge. Gleichwohl sind aus in der Arbeitsphase erwirtschafteten Einmalzahlungen Wertguthaben für in der Freistellungsphase vorgesehene Einmalzahlungen zu bilden.

Die Entgeltumwandlungsbeträge sind während der Arbeits- und Freistellungsphase veränderbar (z. B. aufgrund von Dynamisierungsregelungen oder der Reduzierung der Entgeltumwandlungsbeträge). Dies schließt auch die Beendigung der Entgeltumwandlung während der Freistellungsphase ein. Eine „spiegelbildliche“ Entgeltumwandlung bezogen auf die Höhe und/oder die Zeit ist nicht erforderlich. Auch eine ausschließlich in der Arbeitsphase erfolgende Entgeltumwandlung ist möglich. Da für die Berechnung der zusätzlichen Beiträge zur

Rentenversicherung das Arbeitsentgelt nach der Entgeltumwandlung als Regelarbeitsentgelt (sofern die Entgeltumwandlung nicht aus Einmalzahlungen erfolgt) zugrunde zu legen ist, wirkt sich die Beendigung der Entgeltumwandlung entsprechend auf die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge aus.

Ein Störfall führt immer dazu, dass das nicht dem eigentlichen Verwendungszweck zugeführte Wertguthaben der Störfallbeitragsberechnung unterliegt. Werden lediglich einzelne Teile eines Gesamtwertguthabens nicht vereinbarungsgemäß, d.h. nicht für eine versicherte Freistellungsphase verwendet, führt dies nicht dazu, dass das Gesamtwertguthaben vollständig verbeitragt werden muss. Soweit eine Entgeltumwandlung ausschließlich während der Freistellungsphase der Altersteilzeit erfolgen soll, ist zu beachten, dass diese Entgeltumwandlung bezüglich der Umwandlungshöhe eine Störfallbeitragsberechnung nach sich zieht. Diese führt bei monatlich vorgenommener Entgeltumwandlung in der Konsequenz u. a. zu einer monatlichen Meldung zur Sozialversicherung (Störfallmeldung; Grund der Abgabe 55).

3.2 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt kann für Altersteilzeitarbeit, die ab 1. Juli 2004 beginnt, zwar noch bei der Berechnung des Aufstockungsbetrags nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AltTZG berücksichtigt werden (vgl. Ziffer 3.1.2), ist jedoch für die Ermittlung der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme nach § 163 Abs. 5 SGB VI (vgl. Ziffer 3.1.3) nicht mehr zu berücksichtigen.

Bei Beginn der Altersteilzeitarbeit vor dem 1. Juli 2004 findet § 163 Abs. 5 SGB VI in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung weiterhin Anwendung (§ 279g SGB VI). Hierfür wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3 des gemeinsamen Rundschreibens vom 6. September 2001 verwiesen.

3.3 Beitragssatz und Beitragstragung

In der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung gelten die für die jeweiligen Sozialversicherungszweige maßgeblichen Beitragssätze.

In der Krankenversicherung gilt während der Altersteilzeitarbeit im Blockmodell in der Arbeitsphase der allgemeine Beitragssatz. In der Freistellungsphase gilt hingegen der ermäßigte Beitragssatz, wenn nach der Freistellungsphase der Altersteilzeitarbeit die erneute Aufnahme einer Beschäftigung nicht beabsichtigt ist, weil der Beschäftigte dann vom Zeitpunkt der Freistellung an dauerhaft seinen ihm zustehenden Krankengeldanspruch nicht realisieren kann. Dies gilt auch, wenn in einer neben der Altersteilzeitarbeit ausgeübten Beschäftigung der allgemeine Beitragssatz Anwendung findet.

Sofern im Einzelfall nach der Altersteilzeitarbeit eine weitere Beschäftigung beabsichtigt ist, findet auch in der Freistellungsphase der Altersteilzeitarbeit der allgemeine Beitragssatz Anwendung.

Die auf das Arbeitsentgelt aus der Altersteilzeitarbeit entfallenden Beiträge sind vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber je zur Hälfte zu tragen. Eine reduzierte Beitragstragung durch den Arbeitnehmer aufgrund der Regelungen zur Gleitzzone (§ 20 Abs. 2 SGB IV) erfolgt nicht. Diese Regelungen finden bei Altersteilzeitarbeit keine Anwendung.

Für die knappschaftliche Rentenversicherung gilt die für diesen Versicherungszweig maßgebende besondere Beitragslastverteilung.

Soweit Wertguthaben den Arbeitgeberbeitragsanteil beinhaltet (§ 7d Abs. 1 SGB IV), ist dieser in der Freistellungsphase oder bei Übertragung des Wertguthabens nach den aktuellen Rechengrößen und dem aktuellen Versicherungsstatus aus dem – vorbehaltlich der Werterhaltungsgarantie bei planmäßiger Freistellung nach § 7d Abs. 3 SGB IV – vorhandenen Wertguthaben zu finanzieren. Eine Nachschusspflicht bzw. im umgekehrten Fall ein Entnahmerecht des Arbeitgebers hinsichtlich der Arbeitgeberbeitragsanteile besteht nicht.

Bei den nach der Übergangsregelung des § 116 Abs. 1 SGB IV weiterhin in Arbeitszeit geführten Zeitguthaben, die an einen bestimmten Wertmaßstab gebunden sind, ergibt sich die Problematik nicht, da in diesen Fällen kein Arbeitgeberbeitragsanteil ins Wertguthaben eingestellt wird und sich die Höhe des aus dem Zeitguthaben abzuleitenden Arbeitsentgeltanspruchs nach dem betreffenden Wertmaßstab richtet.

Sofern die während der Entsparung des Wertguthabens bzw. im Übertragungsfall vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge höher sind als die in der Ansparphase eingestellten Arbeitgeberbeitragsanteile, vermindert sich das Entgeltguthaben des Arbeitnehmers entsprechend. Im umgekehrten Fall erhöht sich das zur Verfügung stehende Entgeltguthaben. Die Entsparung kann in diesen Fällen durch eine Anpassung der letzten oder der laufenden monatlichen Wertguthabentnahme erfolgen.

Beispiel (vereinfachte Darstellung)

Altersteilzeitarbeit im Blockmodell über vier Jahre mit Regelarbeitsentgelt i. H. von			1500 EUR
Wertguthabenaufbau in der Arbeitsphase mtl.			1800 EUR
Arbeitsentgelt	1500 EUR		
Arbeitgeberbeitragsanteil (bei hälftigem Gesamtbeitragssatz i. H. von 20%)	300 EUR		
Wertguthaben am Ende der Arbeitsphase			43200 EUR
Arbeitsentgelt	36000 EUR		
Arbeitgeberbeitragsanteil	7200 EUR		
Reduzierung des im Wertguthaben enthaltenen Entgeltguthabens aufgrund Erhöhung des Gesamtbeitragssatzes mit Beginn der Freistellungsphase auf 44%:			
Wertguthaben			43200 EUR
abzgl. Arbeitgeberbeitragsanteil (bei hälftigem Gesamtbeitragssatz i. H. von 22%)	7790,16 EUR		
verbleibendes Entgeltguthaben	35409,84 EUR		

Wertguthabenabbau in der Freistellungsphase	
Variante 1	
vereinbarungsgemäße Entspargung (Arbeitsentgelt) mtl.	1500,00 EUR
zzgl. Arbeitgeberbeitragsanteil i. H. von 22%	330,00 EUR
angepasstes Arbeitsentgelt im letzten (24.) Monat der Freistellungsphase	909,84 EUR
zzgl. Arbeitgeberbeitragsanteil i. H. von 22%	200,16 EUR
Variante 2	
angepasste Entspargung (Arbeitsentgelt) mtl.	1475,41 EUR
zzgl. Arbeitgeberbeitragsanteil i. H. von 22%	324,59 EUR

Eine monatlich reduzierte Arbeitsentgeltzahlung aus dem Wertguthaben wird in diesen Fällen für die Altersteilzeitarbeit – auch bei Unterschreitung der Beträge der Mindestnettoentlohnungs-Verordnung nach § 15 AltTZG – als unschädlich angesehen. Dies gilt auch bei einer Anpassung der letzten Wertguthabenenentnahme zum Ende der Freistellungsphase bis zu dem Monat, in dem kein Wertguthaben mehr zur Auszahlung kommt. Dabei ist jedoch für die Altersrente nach § 237 SGB VI die Mindestdauer der Altersteilzeitarbeit von 24 Monaten zu beachten. Der Arbeitgeber kann jedoch durch eine (monatlich oder zum Ende der Freistellungsphase erfolgende) freiwillige Aufstockung des aus dem Wertguthaben zu finanzierenden Arbeitgeberbeitragsanteils die Arbeitsentgeltzahlung in der vereinbarten Höhe ermöglichen. Bei dieser freiwilligen Aufstockung handelt es sich nicht um einen beitragspflichtigen geldwerten Vorteil.

Die Berechnung des Aufstockungsbetrages und der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b AltTZG ist dem geänderten Regelarbeitsentgelt anzupassen.

3.4 Bezug von Entgeltersatzleistungen

3.4.1 Allgemeines

Solange für einen Arbeitnehmer während der Altersteilzeitarbeit bei Arbeitsunfähigkeit oder der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts besteht und demzufolge ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nach § 7 Abs. 1 SGB IV vorliegt, hat der Arbeitgeber neben dem nach § 3 EFZG fortzuzahlenden Arbeitsentgelt den Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AltTZG sowie zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge nach § 163 Abs. 5 SGB VI (vgl. hierzu Ziffer 3.1.3) zu zahlen.

Nach Ablauf des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung erhält der Arbeitnehmer die entsprechende Entgeltersatzleistung (Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld) oder ein Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen. Berechnungsbasis für die Entgeltersatzleistung ist das Arbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit bzw. vor Beginn der medizinischen Rehabilitation erzielt hat (zum Entgeltersatzleistungsbezug bei Beginn der Altersteilzeitarbeit vgl. Zif-

fer 2.4.6). Die bis zum Ablauf der Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber erbrachten Leistungen (Aufstockungsbeträge, zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge) werden nach § 10 Abs. 2 Satz 1 AltTZG für die Dauer des Bezugs der Entgeltersatzleistung, der ausschließlich die Altersteilzeitarbeit zu Grunde liegt, von der Bundesagentur für Arbeit erbracht, wenn sie dem Arbeitgeber diese Leistungen nach § 4 AltTZG erstattet; Entsprechendes gilt für den Bezug von Krankentagegeld von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen.

Da die Erstattung in einem Blockmodell erst nach dem Ende der Arbeitsphase erfolgt, werden die Aufstockungsbeträge sowie die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge auch erst ab diesem Zeitpunkt gezahlt. Anstelle der Bundesagentur für Arbeit können diese Leistungen auch bereits nach Ablauf der Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber erbracht werden (§ 10 Abs. 2 Satz 2 AltTZG). Sie werden ihm dann bei Vorliegen aller Voraussetzungen für die Förderleistungen von der Bundesagentur für Arbeit auf Antrag erstattet (§ 12 Abs. 2 Satz 4 AltTZG). Im Übrigen (z. B. bei fehlender Wiederbesetzung) kann der Arbeitgeber – ohne hierzu verpflichtet zu sein – diese Leistungen zu seinen eigenen Lasten weiterhin erbringen, damit auch in diesen Zeiten der Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung Altersteilzeitarbeit im Sinne des Sozialversicherungsrechts vorliegt.

Zahlt ein Arbeitgeber während des Entgeltersatzleistungsbezugs für nicht förderungsfähige Altersteilzeitverhältnisse lediglich Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AltTZG, besteht dennoch Beitragsfreiheit für die Aufstockungsbeträge. Für den Zugang zur Altersrente nach Altersteilzeitarbeit nach § 237 SGB VI sind diese Zeiten allerdings nicht berücksichtigungsfähig (vgl. hierzu Ziffer 5.2).

3.4.2 Basispflichtversicherung

Zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung (vgl. Ziffer 3.1.3) können nach § 163 Abs. 5 Satz 2 SGB VI allerdings nur dann rechtmäßig gezahlt werden, wenn und soweit entweder für die Zeit des Bezugs der o. a. Entgeltersatzleistungen kraft Gesetzes (§ 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI) oder für die Zeit des Krankentagegeldbezugs während einer Arbeitsunfähigkeit/medizinischen Rehabilitation auf Antrag (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI) Rentenversicherungspflicht besteht.

Die Antragspflichtversicherung beginnt mit Beginn der Arbeitsunfähigkeit/medizinischen Rehabilitation, wenn der Antrag vom Versicherten innerhalb von drei Monaten danach beim Rentenversicherungsträger gestellt wird, andernfalls mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt, frühestens mit Ende der Versicherungspflicht aufgrund der vorherigen Beschäftigung (§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VI). Die Fortdauer einer Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt für längstens einen Monat nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV ist hierbei nicht zu beachten.

Der Antragspflichtversicherung ist als beitragspflichtige Einnahme 80 % des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten tatsächlichen Arbeitsentgelts aus der Altersteilzeitarbeit zu Grunde zu legen (§ 166 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI). Die Beiträge sind vom Versicherten selbst zu tragen (§ 170 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI).

3.4.3 Arbeitgeberleistungen i. S. von § 23c SGB IV

Der steuer- und beitragsfreie Aufstockungsbetrag ist nicht zu den nach § 23c Abs. 1 SGB IV (ggf.) beitragspflichtigen Arbeitgeberzuschüssen und sonstigen Einnahmen während einer Entgeltersatzleistung zu zählen.

Unabhängig davon, ob während des Bezugs von Entgeltersatzleistungen zusätzliche Arbeitgeberleistungen im Sinne von § 23c Abs. 1 SGB IV gewährt werden, sind der Aufstockungsbetrag und die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge weiterhin auf Basis des Regelarbeitsentgelts nach § 6 Abs. 1 AltTZG zu berechnen, das vor Beginn der Entgeltersatzleistung gezahlt wurde. Das maßgebende Regelarbeitsentgelt wird demnach nicht durch die sich aus § 23c Abs. 1 SGB IV ergebenden beitragspflichtigen Einnahme ersetzt.

3.5 Kurzarbeitergeld

Die Regelung des § 163 Abs. 5 SGB VI über die Zugrundelegung einer zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme in der Rentenversicherung im Falle von Altersteilzeitarbeit wird nicht dadurch berührt, dass die Arbeit aus wirtschaftlichen oder witterungsbedingten Gründen ganz oder teilweise ausfällt. In diesen Fällen gilt nach ausdrücklicher Bestimmung in § 10 Abs. 4 AltTZG das Entgelt für die vereinbarte Arbeitszeit als Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit.

Anders als bei einem Bezug von Entgeltersatzleistungen oder Krankentagegeld in § 10 Abs. 2 AltTZG (vgl. hierzu Ziffer 3.4) sieht § 10 Abs. 4 AltTZG allerdings nicht vor, dass die Bundesagentur für Arbeit an Stelle des Arbeitgebers die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AltTZG übernimmt.

Beispiel (West):

Ein Arbeitnehmer leistet Altersteilzeitarbeit und erhält hierfür ein Regelarbeitsentgelt von monatlich 1 400 EUR. Infolge Kurzarbeit fällt die Hälfte der Altersteilzeitarbeit aus, sodass sich sein Arbeitsentgelt für die Altersteilzeit auf 700 EUR reduziert. Der Unterschiedsbetrag zwischen Sollentgelt und Istentgelt beträgt ebenfalls 700 EUR.

Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	KV/PV	RV	AloV
Arbeitsentgelt für Altersteilzeitarbeit	700 EUR	700 EUR	700 EUR
fiktives Arbeitsentgelt nach § 232a Abs. 2 SGB V und § 163 Abs. 6 SGB VI (80 % von 700 EUR =)	560 EUR	560 EUR	-
Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme 80 % vom Regelarbeitsentgelt (1400 EUR)	-	1120 EUR	-
	1260 EUR	2380 EUR	700 EUR

3.6 Abfindungen

Abfindungen aus Anlass der Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses (z. B. zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente) sind als Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 21. Februar 1990 – 12 RK 20/88 – anzusehen und gehören damit nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.

3.7 Fälligkeit der Beiträge

Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV sind die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessenen Beiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbetrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Nach § 23b Abs. 1 Satz 1 SGB IV ist bei Vereinbarungen nach § 7b SGB IV für Zeiten der tatsächlichen Arbeitsleistung und der Freistellung das in dem jeweiligen Zeitraum fällige Arbeitsentgelt als Arbeitsentgelt im Sinne des § 23 Abs. 1 SGB IV maßgebend. Dies bedeutet, dass die jeweiligen Beiträge spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats, für den das Arbeitsentgelt gezahlt wird, bzw. des Folgemonats (für einen Restbetrag) fällig werden.

Zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, die der Arbeitgeber an Stelle der Bundesagentur für Arbeit zahlt (vgl. hierzu Ziffer 3.4.1), werden grundsätzlich ebenfalls in Anwendung des § 23 Abs. 1 Satz 2 SGB IV fällig. Sie sind in den Beitragsnachweis des Monats aufzunehmen, für den sie gezahlt werden.

In den Fällen, in denen bei einem Blockmodell eine ursprünglich vorgesehene Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes nicht erfolgen kann und der Arbeitgeber die Zahlung der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit nach der Entgeltfortzahlung zunächst der Bundesagentur für Arbeit überlassen hat, nunmehr jedoch – ohne hierzu verpflichtet zu sein – diese Zahlung übernimmt, sind diese Beiträge von ihm unverzüglich nachzuzahlen, sobald ihm bekannt wird, dass es zu der vorgesehenen Wiederbesetzung nicht kommt; spätestens sind sie zu Beginn der Freistellungsphase fällig. Ggf. ist der Beitragsnachweis bei Zuordnung zu bereits abgelaufenen Kalenderjahren zu korrigieren. Die Zahlung der steuer- und beitragsfreien Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AltTZG während einer Arbeitsphase durch den Arbeitgeber begründet in diesen Fällen keine zeitgleiche Fälligkeit zusätzlicher Rentenversicherungsbeiträge, wenn der Arbeitnehmer im Hinblick auf die ursprünglich vorgesehene Wiederbesetzung des Arbeitsplatzes seinen diesbezüglichen Anspruch gegen die Bundesagentur für Arbeit an den Arbeitgeber abtritt.

3.8 Beitragsverfahren für Störfälle

3.8.1 Gesetzliche Grundlage

Für den Fall, dass es bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell zu einer vorzeitigen Beendigung der Altersteilzeitvereinbarung (sog. Störfall wie z. B. Tod, Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ohne Übertragung des Wertguthabens auf einen neuen Arbeitgeber bzw. die

Deutsche Rentenversicherung Bund o. ä.) kommt, sieht § 10 Abs. 5 AltTZG für den Bereich der Rentenversicherung einerseits sowie für die Bereiche der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung andererseits eine unterschiedliche beitragsrechtliche Behandlung des Wertguthabens vor.

Da in der Phase der Arbeitsleistung aufgrund der Beitragszahlung aus der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AltTZG) bereits Rentenversicherungsbeiträge von etwa 90 % (aufgrund vertraglicher Vereinbarung eventuell auch höher) des Vollzeitarbeitersentgelts bzw. der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung gezahlt worden sind, gilt nach § 10 Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz AltTZG im Störfall nur noch die Differenz zwischen dem Betrag, den der Arbeitgeber der Beitragsberechnung zugrunde gelegt hat (Regelarbeitsentgelt und zusätzliche beitragspflichtige Einnahmen) und dem Doppelten des Regularbeitsentgelts bis zum Störfall, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, als beitragspflichtige Einnahme aus dem Wertguthaben. Für die Berechnung der Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung gilt hingegen nach § 10 Abs. 5 Satz 1 zweiter Halbsatz AltTZG § 23b Abs. 2 bis 3 SGB IV. Bei dem im Störfall beitragspflichtigen Wertguthaben handelt es sich weder um laufendes noch um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, weil hier andere Kriterien zur Feststellung des beitragspflichtigen Teils des Wertguthabens gelten.

Beitragspflichtige Einnahmen aus Wertguthaben fallen bei einem Störfall allerdings nicht an, wenn bereits bei Abschluss der Vereinbarung über die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell vor dem 14. November 2008 eine Vereinbarung über die Verwendung von Wertguthaben für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung unter den Voraussetzungen des § 23b Abs. 3a Satz 1 SGB IV vorgesehen war. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im gemeinsamen Rundschreiben zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 31. März 2009 (Ziffer 6.1.2) und im dieses Rundschreiben ergänzenden Frage-/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitregelungen vom 13. April 2010 wird verwiesen.

Die steuer- und beitragsfrei gezahlten Aufstockungsbeträge können – anders als dies zum Teil auf arbeitsrechtlicher und tarifvertraglicher Ebene für die an den Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen in diesen Fällen vorgesehenen Zahlungen möglich ist (vgl. z. B. § 9 Abs. 3 TV ATZ für den öffentlichen Dienst) – bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Wertguthabens nicht mindernd in Ansatz gebracht werden.

3.8.2 Berechnungsgrundlagen

3.8.2.1 Grundsätze

Für den bereits abgelaufenen Zeitraum der Altersteilzeitbeschäftigung bleibt es bei der bisherigen beitragsrechtlichen Behandlung des Arbeitsentgelts aus der Altersteilzeitarbeit sowie des Aufstockungsbetrages und der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge. Das gilt selbst dann, wenn die vereinbarte Altersteilzeitarbeit im Blockmodell noch während der Arbeitsphase endet, ohne dass es zu einer Freistellung von der Arbeitsleistung und damit im Durchschnitt gesehen zu einer Reduzierung der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit gekommen ist und arbeitsrechtlich eine Minderung des Wertguthabens vorgenommen wird.

Eine Rückrechnung ist nicht zulässig. Das Wertguthaben ist grundsätzlich auch nicht als Einmalzahlung nach § 23a SGB IV zu behandeln.

Für den Fall, dass das Wertguthaben nicht wie vereinbart für eine laufende Freistellung von der Arbeit verwendet wird (Störfall), sieht § 23b Abs. 2 bis 3 SGB IV für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und § 10 Abs. 5 AltTZG für die Rentenversicherung ein besonderes Beitragsberechnungsverfahren vor.

Für die **Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung** gilt in einem Störfall als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt das Wertguthaben, höchstens jedoch die bis zu der für die Dauer der Arbeitsphase seit der ersten Bildung des Wertguthabens festgestellte SV-Luft (sog. Summenfelder-Modell).

Die sich aus dem Summenfelder-Modell ergebenden Beitragsbemessungsgrundlagen sind bereits während der Arbeitsphase einer Altersteilzeitarbeit im Blockmodell in der Entgeltabrechnung (Entgeltkonto) mindestens kalenderjährlich darzustellen. Dies sind die (Gesamt-) Differenzen zwischen dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt und der Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweiges (SV-Luft) für die Dauer der Arbeitsphase seit der erstmaligen Bildung des Wertguthabens. Für die Freistellungsphase ist keine weitere SV-Luft zu bilden. Die SV-Luft ist zu reduzieren, soweit sie den Betrag des (Rest-) Wertguthabens nicht unterschreitet.

Es besteht auch die Möglichkeit das Wertguthaben zum 31. Dezember eines jeden Jahres der Arbeitsphase oder zum Tag vor Beginn der Freistellungsphase zu bewerten (abgegrenzte SV-Luft; so genanntes Alternativ-/Optionsmodell) oder das beitragspflichtige Wertguthaben – also den bereits zum Zeitpunkt der Arbeitsleistung beitragspflichtigen Teil des Arbeitsentgelts – monatlich in der Arbeitsphase festzustellen (§ 23b Abs. 2 Satz 1 SGB IV).

In der **Rentenversicherung** ist für eine im Blockmodell ausgeübte Altersteilzeitarbeit für die Dauer der Altersteilzeitarbeit bis zum Eintritt des Störfalls die Differenz zwischen dem Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einschließlich der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme (dem Arbeitsentgelt, von dem tatsächlich Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet wurden) und dem Doppelten des Regelarbeitsentgelts als SV-Luft auszuweisen.

Die Feststellung erfolgt – anders als in den übrigen Sozialversicherungszweigen – für die Zeit vom Beginn der Altersteilzeitarbeit bis zum Eintritt des Störfalls und berücksichtigt auch die Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung (vgl. Beispiel 1). Das so genannte Alternativ-/Optionsmodell kann in der Altersteilzeitarbeit für die Rentenversicherung nicht angewendet werden. Einmalzahlungen mindern, soweit sie zur Beitragsberechnung herangezogen werden, die SV-Luft des Jahres, dem sie beitragsrechtlich zugeordnet werden (vgl. Beispiel 2). Dies gilt sowohl für Einmalzahlungen, die in der Arbeitsphase gezahlt werden, als auch für Einmalzahlungen, die in der Freistellungsphase gezahlt werden. Sollte der beitragspflichtige Teil der Einmalzahlung höher sein, als die für dieses Kalenderjahr (ggf. für das Kalenderjahr der Zuordnung der Einmalzahlung) zu bildende SV-Luft, ist die SV-Luft für dieses Kalenderjahr auf 0 zu reduzieren.

Wertguthaben, die aufgrund einer Vereinbarung nach § 7b SGB IV bereits vor der Altersteilzeitarbeit erzielt wurden, können für die Altersteilzeitarbeit zur Verkürzung der Arbeitsphase

verwendet werden (vgl. Ziffern 2.5.1 und 2.5.3). Mit dem Übergang in die Altersteilzeitarbeit wird die bisher festgestellte SV-Luft in allen Versicherungszweigen übernommen und fortgeführt (vgl. Beispiel 3).

Die Berechnung der Beiträge aus laufendem sowie einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (§ 23a SGB IV) geht jeweils der Beitragsberechnung nach § 23b Abs. 2 bis 3 SGB IV und § 10 Abs. 5 AltTZG vor. Tritt in einem Abrechnungszeitraum, in dem eine Einmalzahlung gezahlt wird, ein Störfall ein, erfolgt zuerst die Berechnung der Beiträge aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt (laufendes und einmalig gezahltes Arbeitsentgelt). Anschließend sind der beitragspflichtige Teil des Wertguthabens sowie die darauf entfallenden Beiträge zu ermitteln.

Beispiel 1

Der Arbeitgeber stellt jährlich die SV-Luft für den einzelnen Versicherungszweig fest. Die Bewertung des Wertguthabens erfolgt anlässlich eines Störfalls am 31.12.2011.

Beginn der Altersteilzeitarbeit (Bildung des Wertguthabens)	01.07.2010
Arbeitsphase	01.07.2010 - 30.06.2011
Freistellungsphase	01.07.2011 - 30.06.2012

2010

Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit	1500 EUR
zusätzliche beitragspflichtige Einnahme (80 % des Regularbeitsentgelts)	1200 EUR
Entgeltguthaben am 31.12.2010	9000 EUR

Feststellung der SV-Luft

Berechnung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) für die Zeit vom 01.07.2010 bis 31.12.2010

BBG Krankenversicherung / Pflegeversicherung	22500 EUR
<u>beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 07/2010 bis 12/2010</u>	<u>9000 EUR</u>
SV-Luft	13500 EUR
BBG Arbeitslosenversicherung	33000 EUR
<u>beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 07/2010 bis 12/2010</u>	<u>9000 EUR</u>
SV-Luft	24000 EUR

Rentenversicherung Differenz zwischen doppeltem Regularbeitsentgelt (= 3000 EUR) und dem Regularbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einschließlich der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme (= 2700 EUR) für die Monate 07/2010 bis 12/2010 (300 EUR x 6 Monate)	1800 EUR
--	----------

Die Feststellungen für das Jahr 2010 sind wie folgt darzustellen:

beitragspflichtiges Entgeltguthaben (in den Lohnunterlagen)	9000 EUR
SV-Luft in der Entgeltabrechnung:	
Krankenversicherung	13500 EUR
Rentenversicherung	1800 EUR
Arbeitslosenversicherung	24000 EUR
Pflegeversicherung	13500 EUR

2011

(Für 2011 werden die Rechengrößen des Jahres 2010 berücksichtigt.)

Regelarbeitsarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit	1500 EUR
Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme (80 % des Regelarbeitsentgelts)	1200 EUR

Entgeltguthaben am 31.12.2011 (9000 EUR + 9000 EUR abzgl. 9000 EUR)	9000 EUR
--	----------

Feststellung der SV-Luft

Berechnung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung für die Zeit vom 01.01.2011 bis 30.06.2011 (Ende der Arbeitsphase)

BBG Krankenversicherung / Pflegeversicherung	22500 EUR
<u>beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 01/2011 bis 06/2011</u>	<u>9000 EUR</u>
SV-Luft	13500 EUR

BBG Arbeitslosenversicherung	33000 EUR
<u>beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 01/2011 bis 06/2011</u>	<u>9000 EUR</u>
SV-Luft	24000 EUR

Rentenversicherung

Differenz zwischen doppeltem Regelarbeitsentgelt (= 3000 EUR) und dem Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einschließlich der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme (= 2700 EUR) für die Monate 01/2011 bis 12/2011 (bis Störfall, 300 EUR x 12 Monate)	3600 EUR
---	----------

Die Feststellungen für das Jahr 2011 sind wie folgt darzustellen:

beitragspflichtiges Entgeltguthaben (in den Lohnunterlagen) (Übertrag: 01.07.2010 bis 31.12.2010 = 9000 EUR Aufbau: 01.01.2011 bis 30.06.2011 = 9000 EUR Abbau: 01.07.2011 bis 31.12.2011 = 9000 EUR)	9000 EUR
--	----------

SV-Luft in der Entgeltabrechnung:

Krankenversicherung (13500 EUR + 13500 EUR abzgl. 9000 EUR)	18000 EUR
--	-----------

Rentenversicherung (1800 EUR + 3600 EUR)	5400 EUR
---	----------

Arbeitslosenversicherung (24000 EUR + 24000 EUR abzgl. 9000 EUR)	39000 EUR
---	-----------

Pflegeversicherung (13500 EUR + 13500 EUR abzgl. 9000 EUR)	18000 EUR
---	-----------

Feststellung des beitragspflichtigen Entgeltguthabens zum Störfall am 31.12.2011

SV-Luft Krankenversicherung / Pflegeversicherung	18000 EUR
<u>Entgeltguthaben</u>	<u>9000 EUR</u>
beitragspflichtiges Entgeltguthaben	9000 EUR

SV-Luft Arbeitslosenversicherung	39000 EUR
<u>Entgeltguthaben</u>	9000 EUR
beitragspflichtiges Entgeltguthaben	9000 EUR
SV- Luft Rentenversicherung	5400 EUR
<u>Entgeltguthaben</u>	9000 EUR
beitragspflichtiges Entgeltguthaben	5400 EUR

Bei Eintritt des Störfalls am 31. Dezember 2011 ist das verbliebene Entgeltguthaben in Höhe von 9000 EUR in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu berücksichtigen, weil die SV-Luft in diesen Sozialversicherungszweigen nicht überschritten wird. In der Rentenversicherung sind lediglich 5400 EUR als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt zu berücksichtigen, weil nur in dieser Höhe SV-Luft besteht.

Beispiel 2

Altersteilzeitarbeit im Blockmodell seit	01.07.2010
Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit	1500 EUR
zusätzliche beitragspflichtige Einnahme (80 % des Regularbeitsentgelts)	1200 EUR

Weihnachtsgeld für die Altersteilzeitarbeit (November 2010) 2500 EUR

SV-Luft für die Zeit von 07/2010 bis 10/2010

BBG Krankenversicherung / Pflegeversicherung	15000 EUR
<u>beitragspflichtiges Arbeitsentgelt</u>	6000 EUR
SV-Luft	9000 EUR

BBG Arbeitslosenversicherung	22000 EUR
<u>beitragspflichtiges Arbeitsentgelt</u>	6000 EUR
SV-Luft	16000 EUR

Rentenversicherung
Differenz zwischen doppeltem Regularbeitsentgelt (max. BBG Rentenversicherung) und Regularbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einschl. zusätzlicher beitragspflichtiger Einnahme
(3000 EUR abzgl. 2700 EUR = 300 EUR x 4) 1200 EUR

Feststellung des beitragspflichtigen Teils der Einmalzahlung

Krankenversicherung / Pflegeversicherung BBG 01/2010 bis 11/2010 abzgl.	41250 EUR
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 01/2010 bis 10/2010 (6 x 3000 EUR + 4 x 1500 EUR)	-24000 EUR
<u>beitragspflichtiges laufendes Arbeitsentgelt 11/2010</u>	-1500 EUR
Differenz bis zur anteiligen Beitragsbemessungsgrenze	15750 EUR
beitragspflichtige Einmalzahlung	2500 EUR

Arbeitslosenversicherung BBG 01/2010 bis 11/2010 abzgl.	60500 EUR
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 01/2010 bis 10/2010 (6 x 3000 EUR + 4 x 1500 EUR)	-24000 EUR
<u>beitragspflichtiges laufendes Arbeitsentgelt 11/2010</u>	<u>-1500 EUR</u>
Differenz bis zur anteiligen Beitragsbemessungsgrenze	35000 EUR
 beitragspflichtige Einmalzahlung	 2500 EUR
Rentenversicherung BBG 01/2010 bis 11/2010 abzgl.	60500 EUR
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt 01/2010 bis 10/2010 (6 x 3000 EUR + 4 x 2700 EUR)	-28800 EUR
beitragspflichtiges laufendes Arbeitsentgelt 11/2004	-1500 EUR
<u>zusätzliche beitragspflichtige Einnahme 11/2004</u>	<u>-1200 EUR</u>
Differenz bis zur anteiligen Beitragsbemessungsgrenze	29000 EUR
 beitragspflichtige Einmalzahlung	 2500 EUR
Auswirkung der Einmalzahlung auf die SV-Luft	
Krankenversicherung / Pflegeversicherung SV-Luft 07/2010 bis 10/2010	9000 EUR
<u>SV-Luft 11/2010 (BBG 3 750 EUR abzgl. 4 000 EUR Arbeitsentgelt)</u>	<u>-250 EUR</u>
SV-Luft bis 11/2010	8750 EUR
 Arbeitslosenversicherung SV-Luft 07/2010 bis 10/2010	16000 EUR
<u>SV-Luft 11/2010 (BBG 5500 EUR abzgl. 4000 EUR Arbeitsentgelt)</u>	<u>1500 EUR</u>
SV-Luft bis 11/2010	17500 EUR
Rentenversicherung SV-Luft 07/2010 bis 10/2010	1200 EUR
<u>SV-Luft 11/2010 (300 EUR abzgl. 2500 EUR)</u>	<u>-2200 EUR</u>
SV-Luft bis 11/2010	0 EUR
(kein negativer (Gesamt-)Wert zulässig, Korrektur auf 0 EUR)	

Beispiel 3

Der Arbeitnehmer übernimmt ein vor der Vereinbarung über Altersteilzeitarbeit erzieltes beitragspflichtiges Entgeltguthaben in die Altersteilzeitarbeit.

Beginn der Altersteilzeitarbeit	01.07.2010
Betrag des „übernommenen“ Entgeltguthabens	15000 EUR
 SV-Luft:	
Krankenversicherung	20000 EUR
Rentenversicherung	30000 EUR
Arbeitslosenversicherung	30000 EUR
Pflegeversicherung	20000 EUR

Lösung

Das Entgeltguthaben ist zum 01.07.2010 (Beginn der Altersteilzeitarbeit) wie folgt darzustellen:

Betrag des beitragspflichtigen Entgeltguthabens	15000 EUR
SV-Luft:	
Krankenversicherung	20000 EUR
Rentenversicherung	30000 EUR
Arbeitslosenversicherung	30000 EUR
Pflegeversicherung	20000 EUR

In allen Zweigen der Sozialversicherung wird die bisher festgestellte SV-Luft übernommen und fortgeschrieben. Es besteht aber auch die Möglichkeit, das Entgeltguthaben zum Zeitpunkt des Übergangs in die Altersteilzeitarbeit zu bewerten und die SV-Luft im Alternativ-/Optionsmodell auf den Wert des Entgeltguthabens zu begrenzen.

In der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung erhöht sich die SV-Luft vom 1. Juli 2010 an um die Differenz zwischen der Beitragsbemessungsgrenze und dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit.

In der Rentenversicherung erhöht sich die SV-Luft wegen der besonderen Regelung des § 10 Abs. 5 AltTZG vom 1. Juli 2010 an um die Differenz zwischen dem doppelten des Regelarbeitsentgelts und dem Arbeitsentgelt, von dem Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden.

Mit dem übernommenen Entgeltguthaben kann der Arbeitnehmer bei einem bisherigen Arbeitsentgelt von 3000 EUR fünf Monate Arbeitsphase ersetzen (15000 EUR).

3.8.2.2 Tarifierhöhungen und Zinserträge

Als Wertguthaben ist der in den Entgeltunterlagen ausgewiesene aktuelle Betrag maßgebend. Hieraus folgt, dass Zeitwertguthaben mit dem aktuellen Stundensatz zu berücksichtigen sind. Entgeltguthaben sind der tariflichen Erhöhung anzupassen, wenn Arbeitnehmern auch in der Freistellungsphase der aktuelle Stundensatz zu gewähren ist. In diesen Fällen kann das Wertguthaben unmittelbar nach der tariflichen Erhöhung angepasst werden. Es bestehen jedoch auch keine Bedenken, wenn das Wertguthaben erst zum Ende der Freistellungsphase, nachträglich erhöht und in den Entgeltunterlagen zu dem Zeitpunkt in dem ersichtlich ist, dass das während der Arbeitsphase gebildete Wertguthaben nicht bis zum Ende der Freistellungsphase ausreicht, entsprechend dargestellt wird.

Beispiel					
	Monat	Tatsächliches Arbeitsentgelt	Arbeitsentgelt für Freistellungsphase	Entgeltguthaben	Tarifierhöhung
Arbeitsphase	07/2010	3000 EUR	1500 EUR	1500 EUR	3 %
	08/2010	3000 EUR	1500 EUR	3000 EUR	
	09/2010	3090 EUR	1545 EUR	4545 EUR	
	10/2010	3090 EUR	1545 EUR	6090 EUR	
	11/2004	3090 EUR	1545 EUR	7635 EUR	
	12/2010	3090 EUR	1545 EUR	9180 EUR	
	↓	↓	↓	↓	
06/2011	3090 EUR	1545 EUR	18450 EUR		

	Monat	Tatsächliches Arbeitsentgelt	Arbeitsentgelt für Freistellungsphase	Entgeltguthaben	Tariferhöhung
Freistellungsphase	07/2011	-	1545 EUR	16905 EUR	
	08/2011	-	1545 EUR	15360 EUR	
	09/2011	-	1545 EUR	13815 EUR	
	10/2011	-	1545 EUR	12270 EUR	
	11/2011	-	1545 EUR	10725 EUR	
	12/2011	-	1545 EUR	9180 EUR	
	↓	↓	↓	↓	
	04/2012	-	1545 EUR	3000 EUR	
	05/2012	-	1545 EUR	1455 EUR	nachträgliche Erhöhung um 90 EUR
	06/2012	-	1545 EUR	Entgeltguthaben [neu]:1545 EUR 0 EUR	

Tritt während der Freistellungsphase ein Störfall ein, ist das bereits erwirtschaftete Entgeltguthaben ohne Tariferhöhungen zu verbeitragen.

Zinserträge aus dem Wertguthaben sind, soweit die Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbart haben, dem Wertguthaben zuzurechnen. Da die Sozialversicherungsträger für Altersteilzeitvereinbarungen hierzu zunächst eine anderslautende Auffassung vertreten haben, gilt dies – auch für zuvor erzielte Zinserträge – erst ab dem 1. Januar 2011. Soweit Zinserträge vor 2011 nicht verbeitragt wurden, wird dies nicht beanstandet.

3.8.2.3 Hinzurechnungsbeträge

Hinzurechnungsbeträge nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und 4 SvEV sind nicht in das Wertguthaben einzustellen, da es sich um fiktive Beträge handelt, die ausschließlich dem Ausgleich des vom Arbeitgeber erbrachten geldwerten Vorteils einer Zukunftssicherungsleistung dienen.

3.8.2.4 Eintritt eines Insolvenzfalles

Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (vgl. Ziffer 2.5.9) stellt der im Störfall beitragspflichtige Teil des Wertguthabens nur insoweit beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar, als hiervon tatsächlich Beiträge entrichtet werden. Ist das Arbeitsentgelt also für den Fall der Insolvenz nicht oder nicht vollständig gesichert, stellt es kein oder nur teilweise beitragspflichtiges Arbeitsentgelt dar. Die Beitragsfälligkeit richtet sich hierbei nach dem Zeitpunkt der Beitragszahlung im Rahmen der Abwicklung der Insolvenz (§ 10 Abs. 5 Satz 2 AltTZG analog zu § 23b Abs. 2 Satz 8 SGB IV).

3.9 Entgeltunterlagen

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BVV hat der Arbeitgeber Angaben zum Beginn und zum Ende der Altersteilzeitarbeit in die Entgeltunterlagen aufzunehmen. Darüber hinaus ist nach Nr. 12 a.a.O. die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AltTZG in den Entgeltunterlagen festzuhalten. Dies gilt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BVV auch für die Beitragsabrechnung. Bei einer Altersteilzeitarbeit im Blockmodell hat der Arbeitgeber nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BVV in der Arbeitsphase die Zugänge aufgrund der Vorarbeit oder freiwilliger besonderer Zahlungen und in der Freistellungsphase die Abgänge des Wertguthabens in den Entgeltunterlagen aufzuführen. Zusätzlich sind der Abrechnungsmonat, in

dem die erste Gutschrift erfolgt, sowie alle weiteren Abrechnungsmonate, in denen Änderungen des Wertguthabens erfolgen, in den Entgeltunterlagen anzugeben.

Im Übrigen sind Wertguthaben, die zum Teil aus Arbeitsleistungen im Rechtskreis Ost erzielt wurden, nach § 7 Abs. 1a Satz 6 SGB IV getrennt darzustellen. Für den Fall, dass das Wertguthaben nicht wie vereinbart für eine laufende Freistellung von der Arbeit verwendet wird (zum Störfall vgl. Ziffer 3.8), sieht § 23b Abs. 2 bis 3 SGB IV ein besonderes Beitragsberechnungsverfahren vor. Die sich hiernach ergebenden Beitragsbemessungsgrundlagen sind in der Entgeltabrechnung (Entgeltkonto) mindestens kalenderjährlich darzustellen. Dies sind bei Anwendung des Summenfelder-Modells für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung die (Gesamt-) Differenzen zwischen dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt und der Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Versicherungszweiges (SV-Luft) für die Dauer der Arbeitsphase seit der erstmaligen Bildung des Wertguthabens. Für die Rentenversicherung ist Beitragsbemessungsgrundlage die (Gesamt-) Differenz zwischen dem Arbeitsentgelt, von dem tatsächlich Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet wurden, und dem Doppelten des Regelarbeitsentgelts (SV-Luft) bis zum Störfall seit der erstmaligen Bildung des Wertguthabens.

Wurden Wertguthaben zum Teil aus Arbeitsleistungen im Rechtskreis West als auch aus Arbeitsleistungen im Rechtskreis Ost erzielt, ist die sich in den beiden Rechtskreisen ergebende SV-Luft in der Entgeltabrechnung getrennt darzustellen.

4 Melderecht

4.1 Allgemeines

Nach § 28a Abs. 1 Nrn. 16 und 17 SGB IV hat der Arbeitgeber bei Beginn der Altersteilzeitarbeit und bei Ende der Altersteilzeitarbeit eine Meldung zu erstatten. Diese Meldepflicht wird in § 12 DEÜV näher ausgestaltet.

Nach § 12 Abs. 1 DEÜV sind eine Abmeldung und eine Anmeldung zu erstatten, wenn sich der Personengruppenschlüssel ändert. Da für Arbeitnehmer in Altersteilzeitarbeit ein besonderer Personengruppenschlüssel („103“) gilt, sind bei einem Übergang in die Altersteilzeitarbeit das Ende der bisherigen Beschäftigung und der Beginn der Altersteilzeitarbeit zu melden. Dabei wird das Ende der bisherigen Beschäftigung durch eine Abmeldung mit Grund der Abgabe „33“ gemeldet; in diese Meldung ist das bis zum Tage vor Beginn der Altersteilzeitarbeit erzielte Arbeitsentgelt aufzunehmen. Der Beginn der Altersteilzeitarbeit wird durch eine Anmeldung mit Grund der Abgabe „13“ gemeldet.

Alle Folgemeldungen für Zeiten nach Beginn der Altersteilzeitarbeit (Unterbrechungsmeldungen, Jahresmeldungen) sind mit dem Personengruppenschlüssel „103“ zu versehen. Als beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt ist nicht nur das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit einzutragen, sondern der Gesamtbetrag, von dem Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt worden sind; das Arbeitsentgelt für Altersteilzeitarbeit ist also um die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AltTZG i.V.m. § 163 Abs. 5 SGB VI zu erhöhen.

Nach § 12 Abs. 1 DEÜV ist außerdem das Ende der Altersteilzeitarbeit zu melden. Das Ende der Altersteilzeitarbeit dürfte aber in aller Regel mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses zusammenfallen, sodass eine Abmeldung mit Grund der Abgabe „30“ zu erstatten ist.

Für Meldungen gelten nach § 12 Abs. 4 DEÜV die Fristen des § 6 DEÜV. Hieraus folgt, dass das Ende der bisherigen Beschäftigung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach ihrem Ende zu melden ist. Innerhalb dieser Frist ist auch die Anmeldung abzugeben. Das Ende der Altersteilzeitarbeit ist innerhalb von sechs Wochen zu melden. Die Meldungen über Altersteilzeitarbeit sind auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder per Datenübertragung zu erstatten.

Die Meldungen über Beginn und Ende der Altersteilzeitarbeit sind grundsätzlich taggenau zu erstatten. Die Vorschrift des § 12 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 DEÜV sieht allerdings für den Fall, dass die Altersteilzeitarbeit ausnahmsweise nicht am Ersten eines Monats, sondern im Laufe eines Monats beginnen sollte, vor, dass an Stelle der taggenauen Meldung als Beginn der Altersteilzeitarbeit der Erste des Monats, in dem die Altersteilzeitarbeit begonnen hat, und als Ende der Altersteilzeitarbeit der Letzte des Monats, in dem die Altersteilzeitarbeit endet, gemeldet werden kann.

4.2 Meldungen bei Bezug von Entgeltersatzleistungen

Besteht nach Ablauf des Anspruchs auf Entgeltfortzahlung Anspruch auf eine Entgeltersatzleistung, hat der jeweilige Träger der Entgeltersatzleistung Meldungen nach § 38 DEÜV zu erstatten. Gleiches gilt, wenn die Bundesagentur für Arbeit Leistungen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 AltTZG direkt an den Arbeitnehmer erbringt.

Beispiel 1 (Förderfall, Beginn der Altersteilzeit vor dem 01.01.2010)

Beginn der Altersteilzeit am 01.07.2009		
Regelarbeitsentgelt für Altersteilzeitarbeit		1500 EUR
Krankengeldbezug:	16.08. - 15.09.2010	
Jahresmeldung:	01.01. - 31.12.2010	
RV-Beitrag aufgestockt um		80 %
Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme (80 % vom Regularbeitsentgelt)		1200 EUR
Meldungen		
▶ durch Arbeitgeber Jahresmeldung 01.01. - 31.12.2010		29700 EUR
▶ durch Bundesagentur für Arbeit 16.08. - 15.09.2010		1240 EUR

Beispiel 2 (Förderfall, Beginn der Altersteilzeit vor dem 01.01.2010)

Beginn der Altersteilzeit am 01.07.2009		
Regelarbeitsentgelt für Altersteilzeitarbeit		1500 EUR
Krankengeldbezug:	16.08. - 15.10.2010	
Unterbrechungsmeldung:	01.01. - 15.08.2010	
Jahresmeldung	16.10. - 31.12.2010	
RV-Beitrag aufgestockt um		80 %
Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme (80 % vom Regularbeitsentgelt)		1200 EUR
Meldungen		
▶ durch Arbeitgeber		
Unterbrechungsmeldung 01.01. - 15.08.2010		20250 EUR
Jahresmeldung 16.10. - 31.12.2010		6840 EUR
▶ durch Bundesagentur für Arbeit 16.08. - 15.10.2010		2440 EUR

Ist die Bundesagentur für Arbeit nicht leistungspflichtig und zahlt der Arbeitgeber Rentenversicherungsbeiträge aus der zusätzlichen beitragspflichtigen Einnahme, kann er diese mit der nächstfolgenden Entgeltmeldung melden, sofern eine Unterbrechungsmeldung nach § 9 DEÜV nicht erforderlich ist. Der Arbeitgeber hat auch die Möglichkeit, über die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme eine Sondermeldung mit dem Grund der Abgabe „56“ zu erstatten. Die Sondermeldung umfasst den Zeitraum, für den Krankengeld gezahlt wurde. Diese Ausführungen gelten auch dann, wenn der Arbeitgeber trotz Leistungspflicht der Bundesagentur mit der Zahlung der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge in Vorleistung tritt (vgl. hierzu Ziffer 3.4.1).

Beispiel 3 (kein Förderfall, Beginn der Altersteilzeit nach dem 31.12.2009)

Beginn der Altersteilzeit am 01.07.2010		
Regelarbeitsentgelt für Altersteilzeitarbeit		1500 EUR
Krankengeldbezug:	16.08. - 15.09.2011	
Jahresmeldung:	01.01. - 31.12.2011	
RV-Beitrag aufgestockt um		80 %
Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme (80 % vom Regularbeitsentgelt)		1200 EUR

Meldungen	
▶ durch Arbeitgeber	
Jahresmeldung 01.01. - 31.12.2011	30940 EUR
oder	
Jahresmeldung 01.01. - 31.12.2011	29700 EUR
Sondermeldung 16.08. - 15.09.2011	1240 EUR

Ist eine Unterbrechungsmeldung zu erstatten, hat der Arbeitgeber für den Zeitraum der Unterbrechung eine Sondermeldung über die zusätzliche beitragspflichtige Einnahme mit dem Grund der Abgabe „56“ zu erstatten.

Beispiel 4 (kein Förderfall, Beginn der Altersteilzeit nach dem 31.12.2009)	
Beginn der Altersteilzeit am 01.07.2010	
Regelarbeitsentgelt für Altersteilzeitarbeit	1500 EUR
Krankengeldbezug: 16.08. - 15.10.2011	
Unterbrechungsmeldung: 01.01. - 15.08.2011	
Jahresmeldung: 16.10. - 31.12.2011	
RV-Beitrag aufgestockt um	80 %
Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme (80 % vom Regularbeitsentgelt)	1200 EUR
Meldungen	
▶ durch Arbeitgeber	
Unterbrechungsmeldung 01.01. - 15.08.2011	20250 EUR
Sondermeldung 16.08. - 15.10.2011	2440 EUR
Jahresmeldung 16.10. - 31.12.2011	6840 EUR

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch, wenn der Arbeitgeber zusätzliche Rentenversicherungsbeiträge aus einem höheren Betrag als 80 % des Regularbeitsentgelts zahlt (z. B. 90 %), da die Bundesagentur für Arbeit nur die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge aus 80 % des Regularbeitsentgelts erstattet und deshalb auch nicht in voller Höhe melden kann.

Beispiel 5 (Förderfall, Beginn der Altersteilzeit vor dem 01.01.2010)	
Beginn der Altersteilzeit am 01.07.2009	
Regelarbeitsentgelt für Altersteilzeitarbeit	1500 EUR
Krankengeldbezug: 16.08. - 15.10.2010	
Unterbrechungsmeldung: 01.01. - 15.08.2010	
Jahresmeldung: 16.10. - 31.12.2010	
RV-Beitrag aufgestockt um	90 %
Zusätzliche beitragspflichtige Einnahme	
90 % vom Regularbeitsentgelt	1350 EUR
80 % vom Regularbeitsentgelt	1200 EUR
10 % vom Regularbeitsentgelt	150 EUR

Meldungen

▶ durch Arbeitgeber	
Unterbrechungsmeldung 01.01. - 15.08.2010	21375 EUR
Jahresmeldung 16.10. - 31.12.2010	7220 EUR
Sondermeldung 16.08. - 15.10.2010	305 EUR

▶ durch Bundesagentur für Arbeit 16.08. - 15.10.2010	2440 EUR
--	----------

oder

bei Vorleistung durch den Arbeitgeber	
Sondermeldung 16.08. - 15.10.2010	2745 EUR

Eine Meldung durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgt nicht.

4.3 Meldungen im Störfall

4.3.1 Allgemeines

Werden Beiträge anlässlich des Eintritts eines Störfalls entrichtet, ist das beitragspflichtige Arbeitsentgelt mit einer besonderen Meldung (Grund der Abgabe 55) zu bescheinigen. Es sind jeweils der Personengruppenschlüssel und der Beitragsgruppenschlüssel anzugeben, die beim Versicherten zum Zeitpunkt des Störfalls zutreffen. Sind Beiträge zu einem Versicherungszweig zu entrichten, zu dem zum Zeitpunkt des Störfalls keine Versicherungspflicht besteht, ist der für den Versicherten zuletzt maßgebende Beitragsgruppenschlüssel anzugeben. Die Meldungen haben das zur Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu enthalten. Sind im Störfall keine Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten, weil der Arbeitnehmer z. B. im gesamten maßgebenden Zeitraum wegen der Zugehörigkeit zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung versicherungsfrei war, ist als Arbeitsentgelt „000000“ zu melden.

Nach § 28a Abs. 1 Nr. 19 i. V. m. § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 SGB IV gelten für die verschiedenen Arten des Störfalls unterschiedliche Regelungen:

4.3.2 Erwerbsminderung

Endet das Beschäftigungsverhältnis im Zusammenhang mit der Zuerkennung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gilt Folgendes:

- Wertguthaben, die bis zum Tag vor dem Eintritt der Erwerbsminderung erzielt wurden, sind nach § 28a Abs. 1 Nr. 19 SGB IV in Verbindung mit § 11a Abs. 1 DEÜV mit einer Sondermeldung (Grund der Abgabe: „55“) unverzüglich zu melden. Als Meldezeitraum sind der Monat und das Jahr des Eintritts der Erwerbsminderung anzugeben.
- Das Wertguthaben, das seit Eintritt der Erwerbsminderung erzielt wurde, ist zusammen mit dem Arbeitsentgelt der erforderlichen Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung zu melden. Hierdurch kann es vorkommen, dass die anteilige Beitragsbemessungsgrenze des Meldezeitraumes überschritten wird. Es wird deshalb empfohlen, auch diesen Teil des Wertguthabens mit einer Sondermeldung (Grund der Abgabe: „55“) zu

melden. Als Meldezeitraum ist der Monat und das Jahr der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Wertguthabens anzugeben. Ist seit dem Eintritt der Erwerbsminderung kein Wertguthaben erzielt worden, ist für diesen Zeitraum keine besondere Meldung abzugeben.

Damit zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses nach einer zuvor anerkannten Zeitrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit die Meldedaten für die Zeit bis zum Tag vor dem Eintritt der Erwerbsminderung präsent sind, wird empfohlen, diese Daten bei Zugang des Bescheides über die Zeitrente gesondert festzuhalten.

Beispiel 1

Altersteilzeitarbeit im Blockmodell vereinbart	vom 01.01.2010 bis 31.12.2011
Regelarbeitsentgelt für Altersteilzeitarbeit	1500 EUR
zusätzliche beitragspflichtige Einnahme (80 % vom Regularbeitsentgelt)	1200 EUR
arbeitsunfähig krank	seit 05.07.2010
Entgeltfortzahlung	bis 31.12.2010
Vorlage des Rentenbescheids beim Arbeitgeber	am 15.09.2011
(= Ende der Beschäftigung mit Ablauf des Monats)	am 30.09.2011
Rente auf Dauer wegen voller Erwerbsminderung rückwirkend	seit 01.12.2010
Eintritt der Erwerbsminderung	05.07.2010

Beitragsberechnung im Störfall:

(Für 2011 werden die Rechengrößen des Jahres 2010 berücksichtigt.)

1. Störfall (04.07.2010, Tag vor Eintritt der Erwerbsminderung),

Beitragsberechnung nach **Beitragsgruppenschlüssel 1111**, dem am 04.07.2010 maßgebenden Beitragsgruppenschlüssel (vgl. Ziffer 4.3.1)

Feststellung des Entgeltguthabens

Entgeltguthaben (01.01. - 04.07.2010)	
(1500 EUR x 184 Tage : 30 Tage)	9200 EUR
abzgl. Freistellung (01.01. - 30.09.2011)	
(9 x 1500 EUR)	<u>13500 EUR</u>
Entgeltguthaben	0 EUR

SV-Luft Kranken- und Pflegeversicherung

	13800 EUR
(6 Monate x (3750 EUR - 1500 EUR =) 2250 EUR	
+ 1 Monat x (2250 EUR x 4 Tage : 30 Tage =) 300 EUR)	
<u>abzgl. Entgeltguthaben</u>	<u>9200 EUR</u>
SV-Luft 07/2010	4600 EUR

SV-Luft Arbeitslosenversicherung

	24533,33 EUR
(6 Monate x (5500 EUR - 1500 EUR =) 4000 EUR	
+ 1 Monat x (4000 EUR x 4 Tage : 30 Tage =) 533,33 EUR)	
<u>abzgl. Entgeltguthaben</u>	<u>9200,00 EUR</u>
SV-Luft	15333,33 EUR

SV-Luft Rentenversicherung	1840 EUR
(6 Monate x (3000 EUR - 2700 EUR =) 300 EUR + 1 Monat x (300 EUR x 4 Tage : 30 Tage =) 40 EUR)	
<u>abzgl. Entgeltguthaben</u>	---- EUR
SV-Luft	1840 EUR
 Im Zeitpunkt des 1. Störfalls (= 04.07.2010) ist kein Entgeltguthaben vorhanden, so dass keine Beiträge zu berechnen sind.	
 2. Störfall (30.09.2011, Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung)	
Beitragsberechnung für die Zeit vom 05.07.2010 bis 31.12.2010 (Ende der Entgeltfortzahlung = Ende der Entgeltguthabenbildung) nach dem Beitragsgruppenschlüssel 3111 (vgl. Ziffer 4.3.1)	
 Feststellung des Entgeltguthabens	
Entgeltguthaben (05.07.2010 - 31.12.2010)	8800 EUR
(1500 EUR x 176 Tage : 30 Tage)	
abzgl. Freistellung (9 x 1500 EUR =) 13500 EUR	
<u>13500 EUR - 9200 EUR (beim 1. Störfall berücksichtigt)</u>	4300 EUR
Entgeltguthaben	4500 EUR
 SV-Luft Kranken- und Pflegeversicherung	
	13200 EUR
(5 Monate x (3750 EUR - 1 500 EUR =) 2250 EUR + 1 Monat x (2250 EUR x 26 Tage : 30 Tage =) 1950 EUR)	
abzgl. Entgeltguthaben, das beim 1. Störfall nicht berücksichtigt wurde	4300 EUR
<u>SV-Luft</u>	8900 EUR
beitragspflichtiges Entgeltguthaben	4500 EUR
 SV-Luft Arbeitslosenversicherung	
	19466,67 EUR
(bis 30.11.2010 wegen ALV-Freiheit ab 01.12.2010)	
(4 Monate x (5500 EUR - 1500 EUR =) 4000 EUR + 1 Monat x (4000 EUR x 26 Tage : 30 Tage =) 3466,67 EUR)	
abzgl. Entgeltguthaben, das beim 1. Störfall nicht berücksichtigt wurde	4300,00 EUR
<u>SV-Luft</u>	15166,67 EUR
beitragspflichtiges Entgeltguthaben	4500,00 EUR
 SV-Luft Rentenversicherung	
	4460 EUR
(14 Monate x (3000 EUR - 2700 EUR =) 300 EUR + 1 Monat x (300 EUR x 26 Tage : 30 Tage =) 260 EUR)	
<u>beitragspflichtiges Entgeltguthaben</u>	4460 EUR

Folgende Meldungen waren bzw. sind zu erstatten					
Zeitraum	Art der Meldung	Arbeitsentgelt	Grund	Personengruppe	Beitragsgruppe
01.01. - 31.12.2009	Abmeldung	36000 EUR	33	101	1111
01.01.2010	Anmeldung	-	13	103	1111
01.01. - 31.12.2010	Jahresmeldung (12 x 2700 EUR)	32400 EUR	50	103	1111
01.01. - 31.12.2010	Stornierung der Jahresmeldung	32400 EUR	50	103	1111
01.01. - 30.11.2010	Abmeldung (11 x 2700 EUR)	29700 EUR	32	103	1111

Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht bei Altersteilzeitarbeit

01.12.2010	Anmeldung	-	12	103	3101
01.12. - 31.12.2010	Jahresmeldung (1 x 2700 EUR)	2700 EUR	50	103	3101
01.01. - 30.09.2011	Abmeldung	24300 EUR	30	103	3101
01.09. - 30.09.2011	Sondermeldung (rv-pfl. Wertguthaben 05.07.2010 - 31.12.2010)	4460 EUR	55	103	3111

Hinweis:

Die Beiträge für den 2. Störfall werden spätestens mit den Beiträgen der Entgeltabrechnung für den Monat Oktober 2011 fällig, also spätestens am drittletzten Bankarbeitstag im Oktober 2011. Erfolgt die Abrechnung noch mit der Entgeltabrechnung für den September 2011, sind für die Beitragsberechnung die Werte der Beitragsätze (Prozentsätze) maßgebend, die im September 2011 gelten. Die Beiträge sind dann dem Beitragsnachweis für den Monat September 2011 zuzuordnen.

Erfolgt die Abrechnung erst mit der Entgeltabrechnung für den Monat Oktober 2011, sind die Beitragsätze des Oktober 2011 maßgebend. Die Beiträge sind in diesem Fall dem Beitragsnachweis für den Monat Oktober 2011 zuzuordnen.

Beispiel 2

Altersteilzeitarbeit im Blockmodell vereinbart	vom 01.01.2010 bis 31.12.2012
Regelarbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit	1500 EUR
zusätzliche beitragspflichtige Einnahme (80 % vom Regularbeitsentgelt)	1200 EUR

arbeitsunfähig krank	seit 05.06.2010
Entgeltfortzahlung	bis 16.07.2010
Krankengeld	seit 17.07.2010
Vorlage des Rentenbescheids beim Arbeitgeber	am 14.05.2011
(= Ende der Beschäftigung mit Ablauf des Monats)	am 31.05.2011
Rente auf Dauer wegen voller Erwerbsminderung rückwirkend	seit 01.07.2010
Eintritt der Erwerbsminderung	05.06.2010

Beitragsberechnung im Störfall:

(Für 2011 werden die Rechengrößen des Jahres 2010 berücksichtigt.)

1. Störfall (04.06.2010, Tag vor Eintritt der Erwerbsminderung),

Beitragsberechnung nach **Beitragsgruppenschlüssel 1111**, dem am 04.06.2010 maßgebenden Beitragsgruppenschlüssel (vgl. Ziffer 4.3.1)

Feststellung des Wertguthabens

Wertguthaben (01.01. - 04.06.2010)	7700 EUR
(1 500 EUR x 154 Tage : 30 Tage)	

SV-Luft Kranken- und Pflegeversicherung

(5 Monate x (3750 EUR - 1500 EUR =) 2250 EUR	11550 EUR
+ 1 Monat x (1987,50 EUR x 4 Tage : 30 Tage =) 265 EUR)	
beitragspflichtiges Wertguthaben	7700 EUR

SV-Luft Arbeitslosenversicherung	20533,33 EUR
(5 Monate x (5500 EUR - 1500 EUR =) 4000 EUR + 1 Monat x (4000 EUR x 4 Tage : 30 Tage =) 533,33 EUR)	
beitragspflichtiges Wertguthaben	7700 EUR
SV-Luft Rentenversicherung	1540 EUR
(5 Monate x (3000 EUR - 2700 EUR =) 300 EUR + 1 Monat x (300 EUR x 4 Tage : 30 Tage =) 40 EUR)	
beitragspflichtiges Wertguthaben	1540 EUR
2. Störfall (31.05.2011, Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung)	
Beitragsberechnung für die Zeit vom 05.06.2010 bis 16.07.2010 (Ende der Entgeltfortzahlung = Ende der Wertguthabenbildung) nach dem Beitragsgruppenschlüssel 3111 (vgl. Ziffer 4.3.1)	
Feststellung des Wertguthabens	
Wertguthaben (05.06. - 16.07.2010) (1500 EUR x 42 Tage : 30 Tage)	
	2100 EUR
SV-Luft Kranken- und Pflegeversicherung	3150 EUR
(3750 EUR - 1500 EUR x 42 Tage : 30 Tage)	
beitragspflichtiges Wertguthaben	2100 EUR
SV-Luft Arbeitslosenversicherung	
(bis 30.06.2010 wegen Alv-Freiheit ab 01.07.2010) (5150 EUR - 1500 EUR x 26 Tage : 30 Tage)	
	3163,33 EUR
beitragspflichtiges Wertguthaben	2100 EUR
SV-Luft Rentenversicherung	420 EUR
(300 EUR x 42 Tage : 30 Tage)	
beitragspflichtiges Wertguthaben	420 EUR

Folgende Meldungen waren bzw. sind zu erstatten					
Zeitraum	Art der Meldung	Arbeitsentgelt	Grund	Personengruppe	Beitragsgruppe
01.01. - 31.12.2009	Abmeldung	36000 EUR	33	101	1111
01.01.2010	Anmeldung	-	13	103	1111
01.01. - 16.07.2010	Unterbrechungsmeldung (6 x 2700 EUR + 2700 EUR x 16 : 30)	17640 EUR	51	103	1111
01.01. - 16.07.2010	Stornierung der Unterbrechungsmeldung	17640 EUR	51	103	1111
01.01. - 30.06.2010	Abmeldung (6 x 2700 EUR)	16200 EUR	32	103	1111
01.07.2010	Anmeldung	-	12	103	3101
01.07. - 16.07.2010	Unterbrechungsmeldung (2700 EUR x 16 : 30)	1440 EUR	51	103	3101
01.01. - 31.05.2011	Abmeldung	00000 EUR	30	103	3101

01.06. - 30.06.2010	Sondermeldung (rv-pfl. Wertguthaben 01.01.2005 - 04.06.2005)	1540 EUR	55	103	1111
01.05. - 31.05.2011	Sondermeldung (rv-pfl. Wertguthaben 05.06.2010 - 16.07.2010)	420 EUR	55	103	3111

Hinweis:

Die Beiträge für beide Störfälle werden spätestens mit den Beiträgen der Entgeltabrechnung für den Monat Juni 2011 fällig, also spätestens am drittletzten Bankarbeitstag im Juni 2011.

Erfolgt die Abrechnung noch mit der Entgeltabrechnung für den Monat Mai 2011, sind für die Beitragsberechnung die Werte der Beitragssätze (Prozentsätze) maßgebend, die im Mai 2011 gelten. Die Beiträge sind dann dem Beitragsnachweis für den Monat Mai 2011 zuzuordnen.

Erfolgt die Abrechnung erst mit der Entgeltabrechnung für den Monat Juni 2011, sind die Beitragssätze des Juni 2011 maßgebend. Die Beiträge sind in diesem Fall dem Beitragsnachweis für den Monat Juni 2011 zuzuordnen.

4.3.3 Meldungen bei Insolvenz in der Arbeitsphase

Nach § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a SGB IV ist im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers, soweit ein Störfall eintritt, nur das Arbeitsentgelt zu melden, von dem tatsächlich Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden. Fällt das Insolvenzereignis in die Arbeitsphase eines Blockmodells tritt vorbehaltlich der Regelung des § 23b Abs. 3 SGB IV ein Störfall ein, wenn das Arbeitsverhältnis gekündigt wird. Wurde der Arbeitnehmer infolge der Insolvenz bereits freigestellt und erfolgt die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, ist zum Tag vor dem Insolvenzereignis eine Abmeldung mit Grund der Abgabe „71“ vorzunehmen. Gleichzeitig ist eine weitere Meldung mit Grund der Abgabe „72“ zum Tag des rechtlichen Endes der Beschäftigung zu erstatten. Aus einem insolvenzgesicherten Wertguthaben ist außerdem eine Störfallmeldung nach § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a SGB IV i.V.m. § 11a Abs. 1 DEÜV zu fertigen.

4.3.4 Meldungen bei Insolvenz in der Freistellungsphase

Fällt das Insolvenzereignis in die Freistellungsphase eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses und wird das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt, liegt bis zum vertraglichen Ende der Altersteilzeitarbeit grundsätzlich eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt vor (vgl. BAG-Urteil vom 5. Dezember 2002 – AZR 571/01 –).

4.3.4.1 Insolvenzgesicherte Wertguthaben

Wurden neben den Rentenversicherungsbeiträgen aus dem Arbeitsentgelt auch die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge und die Aufstockungsbeträge insolvenzgesichert, so dass weiterhin Altersteilzeit vorliegt, ist zum Tage vor dem Insolvenzereignis eine Abmeldung mit Grund der Abgabe „30“ zu erstatten. Zum Tage des Insolvenzereignisses ist eine Anmeldung mit Grund der Abgabe „10“ und der Personengruppe 103 vorzunehmen. Die Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt und damit die Versicherungspflicht zur Rentenversicherung endet, wenn das Wertguthaben aufgebraucht ist. Es ist dann eine Abmeldung mit Grund der Abgabe „30“ zu erstatten. Werden lediglich die Beiträge aus dem Arbeitsentgelt gesichert und gezahlt, nicht dagegen die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge und die Aufstockungsbeträge, liegt Altersteilzeitarbeit nicht mehr vor. Die Anmeldung zum Tage des Insol-

venzereignisses erfolgt in diesen Fällen mit Grund der Abgabe „10“ und der Personengruppe 101 bzw. einer anderen Personengruppe ungleich 103.

Wird das Arbeitsverhältnis außerordentlich gekündigt, tritt vorbehaltlich der Regelung des § 23b Abs. 3 SGB IV ein Störfall ein. Nach § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a SGB IV i.V.m. § 11a Abs. 1 DEÜV ist das Arbeitsentgelt gesondert zu melden, von dem tatsächlich Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden. Als Meldezeitraum sind der Kalendermonat und das Jahr der Beitragszahlung anzugeben. Wurde aus Vereinfachungsgründen der Beitragsatz des Abrechnungszeitraums angewandt, in dem das Wertguthaben ausgezahlt wurde, ist als Meldezeitraum der Monat und das Kalenderjahr des Abrechnungszeitraums zu melden. Erfolgen mehrere Zahlungen, weil der Anspruch nur schrittweise erfüllt wurde, sind mehrere Meldungen mit den entsprechenden Meldezeiträumen zu erstatten. Unabhängig von der Störfallmeldung ist eine Abmeldung zum Ende der Beschäftigung mit Grund der Abgabe „30“ vorzunehmen.

4.3.4.2 Nicht insolvenzgesicherte Wertguthaben

Wurden Beiträge zur Sozialversicherung nicht insolvenzgesichert, ist zum Tage vor dem Insolvenzereignis eine Abmeldung mit Grund der Abgabe „30“ zu erstatten. Soweit im Rahmen des Insolvenzverfahrens noch Beitragsansprüche realisiert werden, ist das Arbeitsentgelt gesondert zu melden.

4.3.5 Sonstige Störfälle

In allen anderen Störfällen ist nach § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a SGB IV i.V.m. § 11a Abs. 1 DEÜV nur das Arbeitsentgelt gesondert zu melden, von dem tatsächlich Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet wurden. Als Meldezeitraum sind nach § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe b SGB IV der Kalendermonat und das Jahr der nicht zweckentsprechenden Verwendung des Wertguthabens anzugeben.

5 Leistungsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung

5.1 Allgemeines

Mit dem Altersteilzeitgesetz wird der gleitende Übergang von der Arbeit in die Rente gefördert. Dementsprechend wurde mit Wirkung vom 1. August 1996 an der anspruchsberechtigte Personenkreis für die bisherige Altersrente wegen Arbeitslosigkeit (§ 38 SGB VI) auf die Personen ausgedehnt, die mindestens 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ausgeübt haben. Die Rente wurde deshalb in „Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit“ umbenannt (Art. 2 des Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 23. Juli 1996, BGBl. I S. 1078).

§ 38 SGB VI wurde ab 1. Januar 2000 aufgehoben, gleichzeitig aber die Regelungen in den § 237 SGB VI (Übergangsrecht) übernommen (Art. 1 des RRG 1999 vom 16. Dezember 1997, BGBl. I S. 2998), weil diese Rente jetzt nur noch Versicherte erhalten können, die vor 1952 geboren sind.

Die Altersgrenze für den abschlagsfreien Bezug der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit lag früher bei 60 Jahren. Sie wurde 1997 bis 2001 für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1936 geboren sind, stufenweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Vor Vollendung des 65. Lebensjahres kann die Rente deshalb nur noch mit Abschlägen in Anspruch genommen werden, wenn keine Vertrauensschutzregelung greift. Die Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente wurde 2006 bis 2008 für alle nach dem 31. Dezember 1945 geborenen Versicherten vom 60. auf das 63. Lebensjahr angehoben (§ 237 Abs. 5 SGB VI i.V.m. Anlage 19 zum SGB VI jeweils i.d.F. des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes). Für Versicherte, die bereits vor dem 1. Januar 2004 Altersteilzeitarbeit im Sinne der §§ 2 und 3 Abs. 1 AltTZG vereinbart haben, wurde diese Altersgrenze hingegen aus Vertrauensschutzgründen nicht angehoben (§ 237 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 SGB VI i. d. F. des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes).

Die durch die Abschläge eintretende Rentenminderung kann der Versicherte nach § 187a SGB VI durch die zusätzliche Zahlung von Beiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung ganz oder teilweise ausgleichen (vgl. Ziffer 5.3).

5.2 Altersrente nach 24 Kalendermonaten Altersteilzeitarbeit

24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit im Sinne des § 237 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b SGB VI liegen vor, wenn für mindestens 24 Kalendermonate (wobei angebrochene Monate als volle Monate zählen) die bisherige Arbeitszeit auf der Grundlage einer Altersteilzeitarbeitsvereinbarung im Sinne des Altersteilzeitgesetzes auf die Hälfte vermindert worden ist. Die Altersteilzeitarbeit muss sich vertragsgemäß zumindest auf die Zeit erstrecken, bis eine Rente wegen Alters beansprucht werden kann (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 AltTZG). Weiterhin müssen nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AltTZG) und zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung aus mindestens 80 % des Regelarbeitsentgelts (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AltTZG) gezahlt worden sein. Dabei ist es unerheblich, ob der Arbeitgeber diese Leistungen von der Bundesagentur für Arbeit erstattet erhält.

Die Voraussetzungen der Altersteilzeitarbeit sind auch erfüllt, wenn während der Altersteilzeitarbeit die Erstattungsleistungen durch die Bundesagentur erlöschen, nicht bestehen oder ruhen (vgl. auch Ziffern 2.4.5 und 2.5.2).

Solange für einen Versicherten, der Altersteilzeitarbeit leistet, bei Arbeitsunfähigkeit oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts besteht, hat der Arbeitgeber den Aufstockungsbetrag und die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AltTZG zu zahlen. Während der Entgeltfortzahlung liegt deshalb Altersteilzeitarbeit im Sinne des § 237 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b SGB VI vor (vgl. auch Ziffer 3.4).

Nach Ablauf der Entgeltfortzahlung erhält der Versicherte entweder eine entsprechende Entgeltersatzleistung (Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld), der ausschließlich die Altersteilzeitarbeit zugrunde liegt, oder als privat Versicherter ein Krankentagegeld. Während dieser Zeit werden die bisher vom Arbeitgeber gezahlten Leistungen (Aufstockungsbetrag und zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung) nach § 10 Abs. 2 AltTZG von der Bundesagentur getragen, wenn diese dem Arbeitgeber bisher von der Bundesagentur erstattet worden sind. Bei Bezug einer versicherungspflichtigen Entgeltersatzleistung werden aus dieser Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung fällig. Damit bei Bezug von Krankentagegeld von einem privaten Versicherungsunternehmen Altersteilzeitarbeit im Sinne von § 237 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b SGB VI vorliegt, muss sich der Versicherte während dieser Zeit nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI auf Antrag in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichern (vgl. auch Ziffer 3.4).

Wird die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ausgeübt, liegen 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit vor, wenn 12 Kalendermonate Vollarbeit und 12 Kalendermonate Freistellung zurückgelegt sind. Dies ergibt sich daraus, dass Altersteilzeitarbeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes und im Sinne des § 237 SGB VI nur vorliegt, wenn die Arbeitszeit halbiert worden ist (§ 237 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b SGB VI). Dies bedeutet: Wird die vereinbarte Altersteilzeitarbeit im Blockmodell noch während der Arbeitsphase oder vor Ablauf von 12 Kalendermonaten der Freistellungsphase beendet („Störfall“), ist die Voraussetzung des § 237 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b SGB VI von 24 Kalendermonaten Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz nicht erfüllt. Dies gilt, obwohl es bei der bisherigen beitragsrechtlichen Behandlung des bis zum Störfall gezahlten Arbeitsentgelts bleibt (vgl. Ziffer 3.8.2).

Wird die Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ausgeübt und werden während Zeiten längerer Arbeitsunfähigkeit in der Arbeitsphase keine Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AltTZG oder keine zusätzlichen Beiträge zur Rentenversicherung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AltTZG erbracht, liegt Altersteilzeitarbeit im Sinne des § 237 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b SGB VI, in der eine Vorarbeit für die Freistellungsphase erbracht werden kann, nicht vor. Zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 237 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b SGB VI müssen 12 Kalendermonate Arbeitszeit und 12 Kalendermonate Freistellungszeit vorliegen. Dies ist in den genannten Fällen gegeben, wenn die volle Zeit der Arbeitsunfähigkeit ohne Aufstockung nachgearbeitet wird. Würde nur die halbe Zeit nachgearbeitet, wären die erforderlichen 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit (= 24 Kalendermonate halbierte Arbeitszeit) nicht erreicht.

Beispiel 1

Vereinbarte Altersteilzeitarbeit

01.10.2010 bis 30.09.2011 12 Kalendermonate Arbeitsphase
 01.10.2011 bis 30.09.2012 12 Kalendermonate Freistellungsphase
 24 Kalendermonate

Geleistete Altersteilzeitarbeit

01.10.2010 bis 30.09.2011 10 Kalendermonate Arbeitsphase
 (2 Kalendermonate Krankengeld ohne Aufstockung)
 01.10.2011 bis 30.11.2011 2 Kalendermonate Nacharbeit mit Aufstockung
 01.12.2011 bis 30.11.2012 12 Kalendermonate Freistellungsphase
 24 Kalendermonate

Wäre nur die Hälfte der Zeit des Krankengeldbezugs nachgearbeitet worden, wäre eine (häufige) Arbeitszeit nur in 22 Monaten (10 Monate in der Arbeitsphase, 1 Monat Nacharbeit und 11 Monate Freistellung) ausgeübt worden.

Werden während der Arbeitsunfähigkeit „nur“ Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AltTZG und zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AltTZG gezahlt (von der Bundesagentur nach § 10 Abs. 2 AltTZG oder freiwillig vom Arbeitgeber) ohne dass der Arbeitgeber das Wertguthaben in der Höhe, in der durch die Arbeitsunfähigkeit Wertguthaben nicht angespart werden konnte (vgl. auch Ziffer 2.5.4) vermehrt, ist eine Nacharbeit für die Hälfte der Zeit der Arbeitsunfähigkeit erforderlich. Der Versicherte ist in diesen Fällen so gestellt, als hätte er in der Arbeitsphase die Arbeitszeit halbiert, eine Vorarbeit somit nicht geleistet.

Beispiel 2

Vereinbarte Altersteilzeitarbeit

01.10.2010 bis 30.09.2011 12 Kalendermonate Arbeitsphase
 01.10.2011 bis 30.09.2012 12 Kalendermonate Freistellungsphase
 24 Kalendermonate

Geleistete Altersteilzeitarbeit

01.10.2010 bis 31.12.2010 3 Kalendermonate Arbeitsphase mit Entgeltfortzahlung
 01.01.2011 bis 28.02.2011 2 Kalendermonate Krankengeldbezug mit
 Aufstockungsleistungen
 01.03.2011 bis 30.09.2011 7 Kalendermonate Arbeitsphase
 01.10.2011 bis 31.10.2011 1 Kalendermonat Nacharbeit
 01.11.2011 bis 30.09.2012 11 Kalendermonate Freistellungsphase
 24 Kalendermonate

Während des Krankengeldbezugs mit Aufstockungsleistungen wird der Versicherte so behandelt, als hätte er die „normale“ Altersteilzeitarbeit, also die Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, geleistet. Damit er in dem Gesamtzeitraum von 24 Kalendermonaten auf eine durchschnittliche halbe Arbeitszeit kommt, muss der Versicherte einen Kalendermonat die volle Arbeitszeit nacharbeiten. Die Freistellungsphase verkürzt sich dadurch entsprechend. Vermehrt der Arbeitgeber spätestens am Ende der vereinbarten Arbeitsphase (30.09.2011) das Wertguthaben in der Höhe, in der es durch die Arbeitsunfähigkeit nicht angespart werden konnte, ist eine Nacharbeit nicht erforderlich (vgl. auch Beispiel 3).

Vermeehrt der Arbeitgeber das Wertguthaben in der Höhe, in der durch die Arbeitsunfähigkeit Wertguthaben nicht angespart werden konnte (vgl. auch Ziffer 2.5.4) und werden während der Arbeitsunfähigkeit Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AltTZG und zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b AltTZG gezahlt (von der Bundesagentur nach § 10 Abs. 2 AltTZG oder freiwillig vom Arbeitgeber), ist eine Nacharbeit nicht erforderlich. Der Versicherte ist in diesen Fällen so gestellt, als würde er die Arbeitsphase „normal“ weiterführen.

Beispiel 3

Vereinbarte Altersteilzeitarbeit

01.10.2010 bis 30.09.2011	12 Kalendermonate	Arbeitsphase
01.10.2011 bis 30.09.2012	<u>12 Kalendermonate</u>	Freistellungsphase
	24 Kalendermonate	

Geleistete Altersteilzeitarbeit

01.10.2010 bis 30.06.2011	9 Kalendermonate	Arbeitsphase
---------------------------	------------------	--------------

Ab 01.07.2011 besteht Krankengeldbezug mit Aufstockungsleistungen. Die dem Krankengeldbezug zu Grunde liegende Arbeitsunfähigkeit ist am Ende der vereinbarten Arbeitsphase (30.09.2011) noch nicht beendet. Damit die Voraussetzung „24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit“ erfüllt ist, muss sich der Arbeitgeber am Ende der vereinbarten Arbeitsphase (30.09.2011) entscheiden, ob er das Wertguthaben für die Monate des Krankengeldbezugs in der Arbeitsphase freiwillig zahlt oder der Arbeitnehmer nacharbeiten muss. Bei Zahlung von Wertguthaben für den Krankengeldbezug ist eine Nacharbeit nicht erforderlich. In welchem Umfang die Krankengeldzahlung nach § 49 Abs. 1 Nr. 6 SGB V ruht (vgl. Ziffer 3.4.4) hängt vom Umfang der Zahlungen des Arbeitgebers von Wertguthaben ab. Bei Zahlungen am 30.09.2011 für alle bisherigen Monate der Arbeitsunfähigkeit ruht der Krankengeldanspruch ab 01.10.2011. Dies führt zu folgendem Ergebnis:

Geleistete Altersteilzeitarbeit

01.10.2010 bis 30.06.2011	9	Kalendermonate	Arbeitsphase mit Entgeltfortzahlung
01.07.2011 bis 30.09.2011	3	Kalendermonate	Krankengeldbezug mit Aufstockungsleistungen und Zahlung von Wertguthaben
01.10.2011 bis 30.09.2012	<u>12 Kalendermonate</u>		Freistellungsphase
	24	Kalendermonate	

Die Zahlung von Wertguthaben am 30.09.2011 für lediglich einen Monat der Arbeitsunfähigkeit führt zu folgendem Ergebnis:

Geleistete Altersteilzeitarbeit

01.10.2010 bis 30.06.2011	9	Kalendermonate	Arbeitsphase mit Entgeltfortzahlung
01.07.2011 bis 31.07.2011	1	Kalendermonat	Krankengeldbezug mit Aufstockungsleistungen und Zahlung von Wertguthaben
01.08.2011 bis 30.11.2011	4	Kalendermonate	Krankengeldbezug mit Aufstockungsleistungen
01.12.2011 bis 30.09.2012	<u>10 Kalendermonate</u>		Freistellungsphase
	24	Kalendermonate	

Nimmt der Arbeitgeber keine Zahlungen in das Wertguthaben vor, muss der Arbeitnehmer nach dem Ende der Arbeitsunfähigkeit mit Krankengeldbezug erforderlichenfalls „nacharbeiten“. Endet die Arbeitsunfähigkeit z. B. tatsächlich am 30.11.2011 würde aufgrund der lediglich 9 Kalendermonate Arbeitsphase auch nur eine Freistellung für 9 Kalendermonate möglich sein. Dem Arbeitnehmer fehlt somit 1 Kalendermonat für die mindestens erforderlichen „24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit“. In diesem Fall wäre eine Nacharbeit in der Zeit vom 01.12.2011 bis 15.12.2011 erforderlich; die Freistellungsphase beginnt dann am 16.12.2011.

Dies führt zu folgendem Ergebnis:

Geleistete Altersteilzeitarbeit

01.10.2010 bis 30.06.2011	9	Kalendermonate	Arbeitsphase einschließlich Entgeltfortzahlung
01.07.2011 bis 30.11.2011	5	Kalendermonate	Krankengeld mit Aufstockungsleistungen
01.12.2011 bis 15.12.2011	0,5	Kalendermonate	Nacharbeit
16.12.2011 bis 30.09.2012	<u>9,5</u>	<u>Kalendermonate</u>	Freistellungsphase
	24	Kalendermonate	

Besteht die Arbeitsunfähigkeit noch über den 30.11.2011 hinaus, wird Krankengeld längstens bis zum 31.12.2011 gezahlt, danach beginnt dann die Freistellungsphase (Krankengeld ruht nach § 49 Abs. 1 Nr. 6 SGB V).

Dies führt zu folgendem Ergebnis:

Geleistete Altersteilzeitarbeit

01.10.2010 bis 30.06.2011	9	Kalendermonate	Arbeitsphase einschließlich Entgeltfortzahlung
01.07.2011 bis 31.12.2011	6	Kalendermonate	Krankengeld mit Aufstockungsleistungen
01.01.2012 bis 30.09.2012	<u>9</u>	<u>Kalendermonate</u>	Freistellungsphase
	24	Kalendermonate	

5.3 Ausgleich von Abschlägen durch Beitragszahlung

Nach § 187a SGB VI können Rentenminderungen, die sich aus Abschlägen ergeben, durch Zahlung von Beiträgen ausgeglichen werden.

Die Beiträge können bis zu der Höhe gezahlt werden, die sich aus einer Auskunft des zuständigen Rentenversicherungsträgers ergibt. Diese Auskunft erteilt der Rentenversicherungsträger Versicherten ab vollendetem 55. Lebensjahr auf Antrag (§ 109 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 Nr. 4 SGB VI). Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus der Differenz zwischen der Rentenhöhe als abschlagsfreier Rente und der Rentenhöhe bei vorzeitigem Rentenbezug.

Der Betrag der Rentenminderung aufgrund der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente wird in Entgeltpunkte umgerechnet. Für jeden Entgeltpunkt ist der zu zahlende Betrag wie folgt zu berechnen:

Der Beitrag für das aktuelle Jahresdurchschnittsentgelt wird geteilt durch den Zugangsfaktor für die vorzeitige Altersrente.

Der Zugangsfaktor für die abschlagsfreie Altersrente ist 1,0. Für jeden Monat, den diese Rente vorzeitig in Anspruch genommen wird, verringert sich der Zugangsfaktor um 0,003. Wird die Rente z. B. drei Jahre früher in Anspruch genommen, beträgt der Zugangsfaktor 0,892. Dies entspricht einem Abschlag von 10,8 %.

Beispiel

Ein Versicherter beabsichtigt 2010, drei Jahre vor Vollendung des 65. Lebensjahres die Altersrente zu beanspruchen. Er muss dafür einen Abschlag von 10,8 % in Kauf nehmen. Nach Auskunft seines Rentenversicherungsträgers beträgt der Abschlag 163,63 EUR. Dies entspricht (Stand 01.07.2010) 6,0158 Entgeltpunkten.

Für einen Entgeltpunkt sind aufzuwenden:
Durchschnittsentgelt 2010 (vorläufig) = 32003,00 EUR
x 19,9 % (Beitragssatz 2010) = 6368,60 EUR
: 0,892 (Zugangsfaktor bei drei Jahren vorzeitiger Inanspruchnahme = 7139,69 EUR.

Zum Ausgleich der gesamten Rentenminderung sind aufzuwenden:
6,0158 x 7139,69 EUR = 42950,92 EUR

Werden die Beitragszahlungen für den Ausgleich der Rentenminderung vom Arbeitgeber übernommen, ist nach § 3 Nr. 28 EStG die Hälfte der Beiträge steuerfrei gestellt. Dies wird damit begründet, dass auch Pflichtbeiträge des Arbeitgebers nur in Höhe des halben Gesamtbeitrags steuerfrei sind. In der Sozialversicherung ist die vom Arbeitgeber übernommene Ausgleichszahlung gänzlich nicht zum Arbeitsentgelt nach § 14 SGB IV zu zählen, da diese den Entschädigungen für den Wegfall künftiger Verdienstmöglichkeiten aufgrund des Verlustes des Arbeitsplatzes gleichzusetzen sind, die nicht zum Arbeitsentgelt gehören (vgl. BSG-Urteil vom 21. Februar 1990 – 12 RK 20/88 –).